



PROTOTYPEN ALTERNATIVE

ÜBERGANG ZUM ERWACHSENENALTER



U-CARE-Projekt **Alternative Betreuung für unbegleitete Minderjährige**

September 2021



Die hierin zum Ausdruck gebrachten Erkenntnisse, Interpretationen und Schlussfolgerungen spiegeln nicht unbedingt die Ansichten der Internationalen Organisation für Migration oder ihrer Mitgliedstaaten wider. Die in diesem Bericht verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung des Materials bedeuten nicht, dass die IOM irgendeine Meinung über den rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder eines Gebiets oder seiner Behörden oder über seine Grenzen oder den rechtlichen Status der an dieser Studie beteiligten Personen zum Ausdruck bringt.

Die IOM ist dem Grundsatz verpflichtet, dass eine humane und geordnete Migration den Migrant:innen und der Gesellschaft zugute kommt. Als zwischenstaatliche Organisation arbeitet die IOM mit ihren Partnern in der internationalen Gemeinschaft zusammen, um die operativen Herausforderungen der Migration zu bewältigen, das Verständnis für Migrationsfragen zu fördern, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung durch Migration zu unterstützen sowie die Menschenwürde und das Wohlergehen der Migrant:innen zu wahren.

Der Inhalt dieser Veröffentlichung gibt ausschließlich die Meinung des Autors wieder und liegt in dessen alleiniger Verantwortung. Die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen.

Dieses Dokument wurde aus dem [Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union](#) finanziert und durch die partnerschaftliche Arbeit der [IOM Belgien](#) und der [IOM Deutschland](#) im Rahmen des Projekts „Alternative Betreuung für unbegleitete Minderjährige“ („Unaccompanied Children in Alternative Residence“ – U-Care) ermöglicht.

© 2021 Internationale Organisation für Migration (IOM)

Titelbild: © IOM, 2015

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Herausgebers in irgendeiner Form oder mit irgendwelchen Mitteln – elektronisch, mechanisch, durch Fotokopie, Aufzeichnung oder auf andere Weise – vervielfältigt, in einem Abrufsystem gespeichert oder übertragen werden.

INHALT

Akronyme und Abkürzungen	4
Glossar	5
Über das Projekt	8
Verwendung dieses Leitfadens	9
Einleitung	10
Abschnitt 1: Kontextinformationen	12
1.1 Alternative Betreuung und unbegleitete Migrantenkinder – Allgemeiner Kontext	13
1.2 Übergang zum Erwachsenenalter – Aktuelle Situation	14
1.3 Übergang zum Erwachsenenalter – Hindernisse und Herausforderungen	15
1.4 Empfehlungen	20
Abschnitt 2: Prototypen der alternativen Betreuung	24
Prototyp 1: Selbstvertretung	25
2.1.1 Kontext	25
2.1.2 Beschreibung des Prototyps	27
2.1.3 Fahrplan	28
2.1.4 Mindeststandards und Grundsätze	30
Prototyp 2: Wohnen	31
2.2.1 Kontext	31
2.2.2 Beschreibung des Prototyps	32
2.2.3 Fahrplan	34
2.2.4 Mindeststandards und Grundsätze	35
Prototyp 3: Mentorenschaft	36
2.3.1 Kontext	36
2.3.2 Beschreibung des Prototyps	38
2.3.3 Fahrplan	40
2.3.4 Mindeststandards und Grundsätze	42
Abschnitt 3: Zentrale Ergebnisse und nächste Schritte	43

Anhang I: Allgemeine Mindeststandards und Grundsätze für die Arbeit mit UMC49

Literaturverzeichnis

51

AKRONYME UND ABKÜRZUNGEN

EASO	European Asylum Support Office (Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen)
EU	Europäische Union
EU+	EU27, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz
FAB	Fostering Across Borders
FB	Familiäre Betreuung
IOM	Internationale Organisation für Migration
NGO	Non-Governmental Organization (Nichtregierungsorganisation)
SGB	Sozialgesetzbuch
VSW	Verselbstständigungswohnen
U-CARE	Unaccompanied Children in Alternative Residence (Alternative Betreuung für unbegleitete Minderjährige)
UMC	Unaccompanied Migrant Children (Unbegleitete Migrantenkinder)
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
(UN)KRK	(UN-)Kinderrechtskonvention
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen)
UNICEF	United Nations Children's Fund (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen)

GLOSSAR

Volljähriges unbegleitetes (Migranten-)Kind: bezeichnet ein unbegleitetes (Migranten-)Kind (siehe Definition des Begriffs „unbegleitetes (Migranten-)Kind“), das das 18. Lebensjahr vollendet hat; wird häufig als volljähriges UMC bezeichnet. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit gehen die besonderen Schutzmaßnahmen für unbegleitete Minderjährige verloren. Gleichzeitig endet oft die Unterstützung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe¹. Siehe auch *Careleaver:in*.

Alternative Betreuung: Wenn die eigene Familie des Kindes trotz angemessener Unterstützung nicht in der Lage ist, das Kind angemessen zu betreuen, oder das Kind verlässt oder aufgibt, ist der Staat dafür verantwortlich, die Rechte des Kindes zu schützen und eine angemessene alternative Betreuung zu gewährleisten, und zwar mit oder durch die zuständigen örtlichen Behörden und ordnungsgemäß ermächtigte Organisationen der Zivilgesellschaft. Es ist Aufgabe des Staates, durch seine zuständigen Behörden die Überwachung der Sicherheit, des Wohlergehens und der Entwicklung jedes Kindes, das in alternativer Betreuung untergebracht ist, und die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit der angebotenen Betreuungsform sicherzustellen². Alternative Betreuung kann folgende Form annehmen: (i) **informelle Betreuung:** jede in einem familiären Umfeld getroffene private Regelung, bei der sich Verwandte oder Freunde (informelle Betreuung durch Nahestehende) oder andere Personen in persönlicher Eigenschaft über längere Zeit oder auf unbegrenzte Dauer um das Kind kümmern und dies auf Initiative des Kindes, seiner Eltern oder einer anderen Person geschieht, ohne dass diese Regelung von einer Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer sonstigen ordnungsgemäß befugten Stelle angeordnet wurde; oder (ii) **formelle Betreuung:** jede in einem familiären Umfeld gewährte Form der Betreuung, die von einer zuständigen Verwaltungsbehörde oder einem zuständigen Gericht angeordnet wurde, und jede in einem institutionellen Umfeld gewährte Betreuung, auch in privaten Einrichtungen, unabhängig davon, ob sie aufgrund von Verwaltungs- oder gerichtlichen Maßnahmen stattfindet oder nicht³.

Asylbewerber:in: ist eine Person, die internationalen Schutz sucht. In Ländern mit individualisierten Verfahren ist ein(e) Asylbewerber:in eine Person, über deren Antrag noch nicht abschließend von dem Land, in dem sie ihn gestellt hat, entschieden wurde. Nicht jede(r) Asylbewerber:in wird letztendlich als Flüchtling anerkannt, aber jeder anerkannte Flüchtling ist zunächst ein(e) Asylbewerber:in⁴.

Kindeswohl: stellt ein dreidimensionales Konzept dar: (a) ein materielles Recht: das Recht des Kindes auf Ermittlung und Berücksichtigung des Kindeswohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (...) und die Garantie, dass dieses Recht immer umgesetzt wird, wenn eine Entscheidung gefällt werden soll, die ein Kind betrifft (...); (b) ein Grundprinzip für die Rechtsauslegung: kann eine Rechtsvorschrift unterschiedlich ausgelegt werden, dann sollte diejenige Auslegung gewählt werden, die dem Kindeswohl am besten dient (...); (c) eine Verfahrensregel: immer wenn eine Entscheidung gefällt werden soll, die sich auf ein bestimmtes Kind (...) auswirken wird, müssen im Prozess der Entscheidungsfindung die möglichen (positiven und negativen) Auswirkungen der Entscheidung für das betreffende Kind bzw. die betreffenden Kinder eingeschätzt werden⁵.

Betreuungsperson: bezeichnet eine Person, bei der das Kind lebt und die das Kind täglich betreut, ohne dass dies notwendigerweise eine rechtliche Verantwortung bedeutet. Die übliche Betreuungsperson des Kindes ist die gewöhnliche Betreuungsperson des Kindes. Diese Person hat eine elterliche Funktion, kann aber auch mit dem

¹ UNHCR/Europarat 2014: 14

² UN-Leitlinien für die alternative Formen der Betreuung von Kindern 2009, Artikel 5, [Link](#)

³ Id., Artikel 29

⁴ IOM Glossar 2019: 14

⁵ UN-Leitlinien für die alternativen Formen der Betreuung von Kindern 2009, Artikel 6, [Link](#)

Kind verwandt sein und ist nicht unbedingt der gesetzliche Vormund des Kindes. In einem Notfall würde dies normalerweise die Betreuungsperson des Kindes vor dem Notfall bedeuten.⁶

Careleaver:in: bezeichnet eine(n) junge(n) Erwachsene(n), die/der eine Zeit lang im Betreuungssystem gelebt hat, weg von ihren/seinen Eltern. Dies kann in einem Kinderheim, einer Wohngruppe oder einer Pflegefamilie gewesen sein. Junge Menschen verlassen die Betreuung in der Regel, wenn sie 18 Jahre alt sind. Sie sehen sich beim Übergang ins Erwachsenenalter mit einer Reihe spezifischer Herausforderungen konfrontiert, die für Gleichaltrige, die in familiären Kontexten aufwachsen, nicht gelten, da sie oft nicht auf die Unterstützung ihrer Familien zählen können.⁷ Wenn wir uns auf ein volljähriges UMC beziehen, das aus der Betreuung ausgeschieden ist, verwenden wir den Begriff „unbegleitete(r) (Migranten-)Careleaver:in“. In diesem Dokument werden die Begriffe „volljähriges UMC“ und „Careleaver:in“ synonym verwendet.

Kind: bezeichnet jeden Menschen, der noch nicht 18 Jahre alt ist.

Kinderschutz: bezeichnet die Verantwortung von Organisationen, dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeitenden, Tätigkeiten und Programme Kindern keinen Schaden zufügen, d. h. dass sie Kinder nicht der Gefahr von Verletzung und Missbrauch aussetzen und dass alle Bedenken der Organisation hinsichtlich der Sicherheit von Kindern in den Gemeinschaften, in denen sie arbeiten, den zuständigen Behörden gemeldet werden.⁸

Do no harm: bezeichnet den Grundsatz, der im humanitären Bereich angewandt wurde, aber auch auf den Entwicklungsbereich übertragen werden kann. Er bezieht sich auf die Verantwortung von Organisationen, den Schaden zu minimieren, den sie unbeabsichtigt durch ihre organisatorischen Aktivitäten verursachen können.⁹

Familiäre Betreuung: bezeichnet eine Form der alternativen Betreuung, bei der das Kind bei einer anderen Familie als seinen biologischen Eltern lebt. Dies ist ein weit gefasster Begriff, der Pflegefamilien, Betreuung durch Nahestehende und unterstützte Haushalte mit Kindern einschließen kann.¹⁰

Familienzusammenführung: steht in direktem Zusammenhang mit dem Recht von ausländischen Staatsangehörigen, in ein Land, in dem sich ihre Familienangehörigen rechtmäßig aufhalten oder dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, einzureisen und sich dort aufzuhalten, um die Familieneinheit zu wahren.¹¹ Der Begriff bezieht sich auch auf den Prozess, bei dem das Kind und die Familie oder die frühere Betreuungsperson zusammengebracht werden, um eine langfristige Betreuung zu etablieren oder wiederherzustellen.¹²

Pflegefamilie: bezieht sich auf Situationen, in denen Kinder von einer zuständigen Behörde zum Zweck der alternativen Betreuung in der häuslichen Umgebung einer anderen Familie als der eigenen Familie des Kindes untergebracht werden, die für die Bereitstellung einer solchen Betreuung ausgewählt, qualifiziert, zugelassen und beaufsichtigt wurde.¹³

Kulturvermittler:in: bezeichnet im Migrationskontext eine Fachkraft, die die Kommunikation (einschließlich des Dolmetschens) zwischen Menschen erleichtert, die verschiedene Sprachen sprechen und einen unterschiedlichen kulturellen Hintergrund haben. Der Begriff „Kulturvermittler:in“ ist nicht mit dem Begriff „Dolmetscher:in“ zu verwechseln, da die Kulturvermittlung ein viel breiteres und umfassenderes Mittel zur Übermittlung von

⁶ IOM Glossar 2019: 25

⁷ Fritsche, M. 2019: 3

⁸ Keeping Children Safe: 3, [Link](#)

⁹ Fritsche, M. 2019: 3

¹⁰ Save the Children, Toolkit für alternative Betreuung in Notfällen, 2013: 11, [Link](#)

¹¹ IOM Glossar 2019: 72

¹² Save the Children, Toolkit für alternative Betreuung in Notfällen, 2013: 14, [Link](#)

¹³ UN-Leitlinien für die alternative Formen der Betreuung von Kindern 2009, Artikel 29, [Link](#)

Botschaften vom Sender zum Empfänger darstellt als das Dolmetschen. Kulturvermittler:innen liefern Informationen über unterschiedliche Wertvorstellungen, Lebensorientierungen, Überzeugungen, Annahmen und soziokulturelle Konventionen, indem sie kulturspezifische Ausdrücke und Konzepte klären, die zu Missverständnissen führen könnten.¹⁴

Betreuung durch Nahestehende: bezeichnet eine formelle oder informelle familiäre Betreuung innerhalb der weiteren Familie des Kindes oder bei nahen Freund:innen der Familie, die dem Kind bekannt sind.¹⁵ In einigen nationalen oder lokalen Kontexten wird die Betreuung durch Nahestehende auch als Unterbringung in einer Pflegefamilie betrachtet.

Vormund:in: ist eine Person, die rechtlich befugt und verpflichtet ist, für die Person oder das Vermögen einer anderen Person zu sorgen, in der Regel aufgrund von deren Unfähigkeit, Behinderung oder Minderjährigkeit. Ein(e) Vormund:in kann entweder für alle Zwecke oder für einen bestimmten Zweck bestellt werden. Im Migrationskontext spielen Vormund:innen eine entscheidende Rolle beim Schutz unbegleiteter oder getrennter Migrant:innen.¹⁶ Während sich die Vormundschaftssysteme auf europäischer Ebene unterscheiden, können Vormundschaften grundsätzlich in Amts- bzw. Berufs- und ehrenamtliche Vormundschaften unterteilt werden. Berufs- oder Amtsvormund:innen sind Angestellte der örtlichen Vormundschaftsbehörden oder ähnlicher juristischer Personen. Die ehrenamtliche Vormundschaft wiederum wird von Personen übernommen, die entweder von einer Ernennungsbehörde benannt werden oder, was häufiger der Fall ist, ihre Dienste im Namen der mit der Vormundschaft betrauten Einrichtung anbieten.¹⁷

Migrant:in: ist ein völkerrechtlich nicht definierter Oberbegriff, der im allgemeinen Verständnis eine Person bezeichnet, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort vorübergehend oder dauerhaft und aus verschiedenen Gründen innerhalb eines Landes oder über eine internationale Grenze hinweg verlässt. Der Begriff umfasst eine Reihe genau definierter rechtlicher Kategorien von Personen, wie etwa Arbeitsmigrant:innen; Personen, deren besondere Arten von Bewegungen rechtlich definiert sind, wie etwa geschleuste Migrant:innen; sowie Personen, deren Status oder Art der Bewegung im Völkerrecht nicht speziell definiert ist, wie etwa internationale Studierende.¹⁸

Getrennte Kinder: bezeichnet Kinder, die von beiden Elternteilen oder von ihrer früheren gesetzlichen oder üblichen Hauptbetreuungsperson getrennt wurden, aber nicht unbedingt von anderen Verwandten. Dazu können also auch Kinder in Begleitung anderer erwachsener Familienmitglieder gehören.¹⁹

Flüchtling: ist eine Person, die gemäß der Satzung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und insbesondere den nachfolgenden Resolutionen der Generalversammlung zur Klärung des Zuständigkeitsbereichs des UNHCR Anspruch auf den Schutz der Vereinten Nationen hat, der vom UNHCR gewährt wird, unabhängig davon, ob sie sich in einem Land aufhält, das Vertragspartei des Übereinkommens von 1951 oder des Protokolls von 1967 – oder eines einschlägigen regionalen Flüchtlingsinstrumentes – ist oder ob sie von ihrem Gastland als Flüchtling gemäß einem dieser Instrumente anerkannt wurde.²⁰

¹⁴EMN Glossar, 2020, [Link](#)

¹⁵ Id.

¹⁶ IOM Glossar 2019: 124

¹⁷ FRA 2015: 9

¹⁸ Id.: 132

¹⁹ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC), Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005): Behandlung von unbegleiteten und von ihren Eltern getrennten Kindern außerhalb ihres Herkunftslandes, Artikel 8

²⁰ IOM Glossar 2019: 170

Unbegleitete(r) (Migranten)-Careleaver:in: siehe *Careleaver:in*.

Unbegleitetes (Migranten-)Kind: auch unbegleitete(r) Minderjährige:r genannt, bezeichnet ein Kind, das von beiden Elternteilen und anderen Verwandten getrennt wurde und nicht von einem Erwachsenen betreut wird, der nach Gesetz oder Gewohnheit dafür verantwortlich ist.²¹ Die EU definiert den Begriff „unbegleitete(r) Minderjährige:r“ als eine(n) Minderjährige:n, die/der im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaates ohne Begleitung einer erwachsenen Person eintrifft, die nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden EU-Mitgliedstaates für sie verantwortlich ist, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befindet, oder die/der nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaates dort ohne Begleitung zurückgelassen wurde.²²

²¹ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Artikel 7, [Link](#)

²² EMN-Glossar zu Asyl und Migration 2018: 387

ÜBER DAS PROJEKT

Das U-CARE-Projekt (Unaccompanied Children in Alternative Residence) hat eine Laufzeit von 20 Monaten, es läuft von Januar 2021 bis August 2022, und wird durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union finanziert. Die Aktivitäten werden von den Büros der Internationalen Organisation für Migration in Belgien (Koordinator), Griechenland und Deutschland in Zusammenarbeit mit dem belgischen lokalen Partner Pleegzorg Vlaams-Brabant en Brussel und dem griechischen Partner ARSIS durchgeführt.

Ziel des Projekts ist die Entwicklung und Verbesserung alternativer Betreuungssysteme für unbegleitete Migrantenkinder (UMC) in Belgien, Deutschland und Griechenland. Durch einen integrativen, kindzentrierten Ansatz und den Austausch von bewährten Verfahren, Wissen und Erfahrungen werden die bestehenden Systeme und Instrumente gestärkt, was eine bessere Unterstützung und eine maßgeschneiderte Reaktion auf die Bedürfnisse jüngerer und älterer UMC ermöglicht.

Das Projekt konzentriert sich auf vier Hauptaktivitäten:

- **Anwerbung von Pflegeeltern**, um den Bedürfnissen der jüngeren UMC gerecht zu werden; ein besonderer Schwerpunkt wird auf der Anwerbung von Pflegeeltern mit Migrationshintergrund liegen. Zu diesem Zweck werden eine Anwerbungskampagne und ein Dokument mit Standardarbeitsanweisungen für die Anwerbung von Pflegeeltern in Migrantengemeinschaften erstellt;
- **Entwicklung von Prototypen alternativer Wohnformen** zur Unterstützung älterer UMC beim Übergang zum Erwachsenenalter durch die Erstellung von Nutzer:innen-Leitfäden, die die Anwendung der Prototypen auf bestehende Systeme ermöglichen;
- **Schulung und Kapazitätsaufbau** von Pflegefamilien und Fachpersonal für die Betreuung von UMC durch Nutzung, Anpassung und Erweiterung des im Rahmen des [Projekts „Fostering Across Borders“](#) entwickelten Schulungshandbuchs (2018-2019);
- **Sensibilisierung und (trans-)nationaler Austausch** zum Thema alternative Betreuung für UMC durch nationale Dialoge mit Interessengruppen, thematische Workshops und Sensibilisierungsveranstaltungen.

Ziel des Projekts ist es, sowohl erfahrene als auch weniger erfahrene europäische Länder zur Entwicklung, Stärkung und Förderung alternativer Betreuungssysteme, wie z. B. der familiären Betreuung (FB), als angemessenere Antwort auf die Bedürfnisse von UMC anzuregen.

VERWENDUNG DIESES LEITFADENS

Dieser Leitfaden ist als Musterinstrument für Fachpersonal gedacht, das auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene an der alternativen Betreuung von UMC beteiligt ist, wobei der Schwerpunkt auf dem Übergang zum Erwachsenenalter und in die Unabhängigkeit liegt. Dieser Leitfaden richtet sich daher sowohl an erfahrene als auch an weniger erfahrene Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Des Weiteren richtet sich dieses Dokument an politische Entscheidungsträger:innen (auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene), staatliche Akteure und Führungskräfte, die neue Ansätze entwickeln und in ihre eigene Arbeit integrieren möchten.

In diesem Dokument werden drei Betreuungsprototypen vorgestellt, die auf den Beiträgen, Erfahrungen und Vorschlägen von unbegleiteten Minderjährigen und unbegleiteten Careleaver:innen basieren und im Austausch mit verschiedenen Interessengruppen, Fachpersonal und Expert:innen entwickelt wurden. Die einzelnen Betreuungsprototypen basieren auf verschiedenen Themenbereichen und Ansätzen, die eine Schlüsselrolle im Übergangsprozess zu einem unabhängigen und autonomen Leben spielen. Die Prototypen stellen also keine völlig neuen (Betreuungs-)Systeme dar, sondern sind vielmehr als Erweiterungen und Verbesserungen bestehender Instrumente, Strukturen und Netzwerke zu sehen.

Der Schwerpunkt der Prototypen liegt darauf, eine praktische Anleitung zu geben, wie die Erweiterung und die Verbesserungen in der Praxis entwickelt und dann in die bestehenden Betreuungssysteme integriert werden können. Neben Hintergrundinformationen, Empfehlungen und bewährten Verfahren enthält das Dokument auch einen Fahrplan für jeden Prototyp. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Veränderungen gelegt, die sich für die Zielgruppe im Rahmen der jüngsten Reform des deutschen Sozialgesetzbuches ergeben haben. Obwohl sich viele der Hinweise und Empfehlungen auf den deutschen Kontext beziehen, wird darauf geachtet, dass der Grundansatz der Prototypen auch auf die Kinderbetreuungssysteme der anderen europäischen Mitgliedsstaaten übertragbar ist.

Der Leitfaden gliedert sich in die folgenden Abschnitte:

Abschnitt 1 gibt einen Überblick über den Stand der alternativen Betreuungssysteme für unbegleitete Minderjährige in ganz Europa, wobei der Schwerpunkt auf den Systemen liegt, die den Übergang zum Erwachsenenalter unterstützen. In diesem Zusammenhang wurde einigen Hindernissen und Herausforderungen, denen unbegleitete Minderjährige während dieses Prozesses begegnen können, besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Dieser Abschnitt wird durch Empfehlungen für Fachpersonal und Behörden ergänzt; außerdem werden bewährte Verfahren für einen erfolgreichen Übergang aufgeführt.

In **Abschnitt 2** werden die einzelnen Prototypen vorgestellt, einschließlich eines Fahrplans für die Nutzung und Anwendung der Verfahren und Empfehlungen. Die drei Prototypen zielen darauf ab, einige der dringendsten Bedürfnisse anzugehen, die durch die durchgeführten Untersuchungen und Konsultationen ermittelt wurden, und somit Empfehlungen zur Verbesserung des Übergangs unbegleiteter Minderjähriger ins Erwachsenenalter zu geben. Angesichts der Komplexität der beteiligten Akteure und der unterschiedlichen Systeme in den einzelnen europäischen Ländern soll der Fahrplan einige allgemeine Schritte aufzeigen, die auch in anderen Zusammenhängen anwendbar sein könnten.

Abschnitt 3 schließt mit einer allgemeinen Schlussfolgerung und fasst die wichtigsten Ergebnisse des Entwicklungsprozesses zusammen. Es folgt ein schematischer Überblick über die Prototypen.

EINLEITUNG

Migrantenkinder unter 20 Jahren machten im Jahr 2019 14 % der weltweiten Migrant:innenbevölkerung aus.²³ Die absoluten Zahlen der Kinder in der Migration sind seit 2000 stetig gestiegen; ein ähnlicher Trend ist in den letzten Jahren bei den Kindern zu beobachten, die ohne Begleitung von Eltern und/oder Vormund:innen reisen. EASO berichtete, dass im Jahr 2020 mehr als 14.000 Asylbewerber:innen, die in der EU+ internationalen Schutz beantragten, unbegleitete Minderjährige waren.²⁴ Diese Kinder sind oft während der gesamten Migration dem Risiko des Kinderhandels, der Ausbeutung, des Verschwindens und verschiedener Formen von Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt ausgesetzt. Diese Risiken werden oft noch verschärft, wenn die Kinder unter unangemessenen Bedingungen in überfüllten Einrichtungen mit fremden Erwachsenen und ohne abgestimmte Dienste (wie Gesundheit, Bildung, psychosoziale Unterstützung, gut ausgebildetes Personal) untergebracht sind. Außerdem ist die Prävalenz des Verschwindens von Kindern in Aufnahmeeinrichtungen höher als in geeigneten alternativen Betreuungssystemen.

In der gesamten Europäischen Union ist die Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in die allgemeinen Kinderbetreuungssysteme der Mitgliedstaaten integriert. Das bedeutet, dass ein(e) unbegleitete(r) Minderjähriger: Anspruch auf die gleiche Betreuung hat wie jedes andere vom Staat betreute Kind.²⁵ Trotz vieler Gemeinsamkeiten unterscheiden sich die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung alternativer Betreuungssysteme in den Mitgliedstaaten. So wenden einige Mitgliedstaaten beispielsweise unterschiedliche Systeme für die Unterbringung von minderjährigen Asylbewerber:innen und Nichtasylbewerber:innen an. Dennoch lassen sich die alternativen Betreuungssysteme grundsätzlich in familiäre und institutionelle Betreuungsformen bzw. Betreuung in Einrichtungen unterteilen.²⁶

Während familiäre Betreuungsformen, wie die Unterbringung in einer Pflege- oder Gastfamilie, insbesondere für jüngere Kinder als die geeignetere Form der Betreuung angesehen werden, wird die überwiegende Mehrheit der UMC, die in die EU kommen, in einem regulären Träger der Jugendhilfe oder in Einrichtungen untergebracht, die speziell auf die Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger zugeschnitten sind.²⁷ ²⁸ Die Unterbringung in einem Träger der Jugendhilfe umfasst viele verschiedene Formen der Unterbringung: mit unterschiedlichen pädagogischen Konzepten, mit geringer oder hoher Betreuungsintensität sowie spezielle Angebote für einzelne Zielgruppen, wie junge Frauen oder Kinder mit traumatischen Erfahrungen. Diese verschiedenen Formen der Unterbringung und Betreuung reichen von Wohngruppen mit 24-Stunden-Betreuung bis hin zu Verselbstständigungswohnen, bei denen sich der Umfang der Betreuung nach den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen richtet. Verselbstständigungswohnen und sogenannte *Verselbstständigungsgruppen* entsprechen oft eher den Bedürfnissen älterer UMC, die oft nur wenig Zeit haben, sich auf eine unabhängige Lebenssituation vorzubereiten.

Institutionelle Betreuungsformen, d. h. Träger der Jugendhilfe, spielen daher nicht nur eine Schlüsselrolle bei der Aufnahme und Betreuung junger Menschen, sondern auch bei der Vorbereitung auf ein eigenständiges Leben. Der Übergang von der institutionellen Betreuung zum selbstbestimmten Leben ist jedoch oft besonders schwierig. Während die Aufnahmeleistungen und anschließenden Betreuungsmaßnahmen in den letzten Jahren EU-weit spürbar verbessert wurden, wird immer deutlicher, dass die oft prekäre Situation der sogenannten Careleaver:innen, also der jungen Menschen, die das Jugendhilfesystem verlassen haben, neue Handlungsansätze erfordert. Das abrupte Ende der Betreuung, Unterstützung und Unterbringung, das mit dem Erreichen der Volljährigkeit verbunden ist, macht oft die positiven Entwicklungen zunichte, die der junge Mensch in den vergangenen Jahren erreicht hat. In einigen

²³ World Migration Report 2020 der IOM, Kapitel 8, [Link](#)

²⁴ EASO 2021, [Link](#)

²⁵ Europäisches Migrationsnetzwerk 2018: 24, [Link](#)

²⁶ Id., 23, [Link](#)

²⁷ Zeller, M., Sandermann, P. 2017: 14, [Link](#)

²⁸ Tangermann, J., Hoffmeyer-Zlotnik, P. 2018: 5, [Link](#)

Mitgliedstaaten ist es zwar grundsätzlich möglich, die Jugendhilfe über das 18. Lebensjahr hinaus fortzusetzen, und es gibt Nachbetreuungsangebote für volljährige UMC, allerdings besteht ein enormer Mangel an nachhaltigen Unterstützungsstrukturen, die den Übergangsprozess erfolgreich begleiten. Der Mangel an angemessenen Betreuungsstrukturen, die oft prekären Lebensbedingungen von Careleaver:innen sowie die wachsende Zahl von volljährigen UMC, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, geben der EU, UN-Organisationen, Expert:innen und Fachpersonal zunehmend Anlass zur Sorge.²⁹ ³⁰.

Dieses Dokument soll zur Stärkung und Verbesserung der Betreuungssysteme beitragen, die den schwierigen Übergangsprozess begleiten, und stellt drei verschiedene Betreuungsprototypen mit jeweils unterschiedlichem Schwerpunkt vor, die in die EU-Kinderrechtsstrategie und die Europäische Kindergarantie 2021 eingebettet sind und gleichzeitig die Rechte und Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) sowie die höchsten Standards des Kinderschutzes wahren. Die Schwerpunkte und Ausgangspunkte der Prototypen wurden im Vorfeld durch Konsultationen mit verschiedenen Interessengruppen, Expert:innen, Fachleuten und vor allem mit den Jugendlichen selbst festgelegt.

²⁹ Pasic, L. 2017: 15

³⁰ ISMU Foundation 2019: 12, [Link](#)

ABSCHNITT 1

KONTEXTINFORMATIONEN



ABSCHNITT 1 – KONTEXTINFORMATIONEN

Dieser Abschnitt befasst sich mit den wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Übergang zum Erwachsenenalter für unbegleitete Minderjährige in Europa. Im Anschluss daran werden die wichtigsten Empfehlungen und Ansatzpunkte zur Bewältigung dieser Herausforderungen vorgestellt. Die vorgestellten Herausforderungen und Empfehlungen stellen den aktuellen Stand der Literatur und Forschung dar und werden durch die individuellen Erkenntnisse und Ratschläge von unbegleiteten Migrantenkindern (UMC) und Expert:innen ergänzt. Eine ausführliche Diskussion der Prototypen sowie eine Darstellung der Ergebnisse der Konsultationen von Expert:innen und UMC finden Sie im folgenden Kapitel.

1.1 ALTERNATIVE BETREUUNG UND UNBEGLEITETE MIGRANTENKINDER – ALLGEMEINER KONTEXT

„Wenn die eigene Familie des Kindes trotz angemessener Unterstützung nicht in der Lage ist, das Kind angemessen zu betreuen, oder das Kind verlässt oder aufgibt, ist der Staat dafür verantwortlich, die Rechte des Kindes zu schützen und eine angemessene alternative Betreuung zu gewährleisten, und zwar mit oder durch die zuständigen örtlichen Behörden und ordnungsgemäß ermächtigten Organisationen der Zivilgesellschaft. Es ist Aufgabe des Staates, durch seine zuständigen Behörden die Überwachung der Sicherheit, des Wohlergehens und der Entwicklung jedes Kindes, das in alternativer Betreuung untergebracht ist, und die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit der angebotenen Betreuungsform sicherzustellen“.³¹

Alternative Betreuungsformen lassen sich in zwei Hauptkategorien einteilen: **familiäre Betreuung** und **Betreuung in einer Einrichtung**. Bei der **familiären Betreuung** kann es sich um Betreuung durch Nahestehende (familiäre Betreuung innerhalb der erweiterten Familie des Kindes oder **bei engen** Freund:innen der Familie, die dem Kind bekannt sind), **Pflegefamilien** (wenn Kinder von einer zuständigen Behörde zum Zweck der alternativen Betreuung in der häuslichen Umgebung einer anderen Familie als der eigenen Familie des Kindes untergebracht werden, die für die Bereitstellung einer solchen Betreuung ausgewählt, qualifiziert, zugelassen und beaufsichtigt wurde).³² und andere **Formen der familiären Betreuung**, wie z. B. die Vormundschaftsbetreuung, handeln. Die **Betreuung in einer Einrichtung** wird in einem nicht familiären Gruppensetting beispielsweise in Schutzstellen zur Notunterbringung, Übergangsbetreuungsstellen für Notsituationen und allen anderen Einrichtungen zur kurz- und langfristigen Betreuung,³³ einschließlich Wohngruppen und betreuten unabhängigen Wohnformen für Kinder, geleistet. Die Wiedereingliederung von Kindern, denen die elterliche Fürsorge entzogen wurde, hat Vorrang, wenn dies dem Kindeswohl dient.

In der gesamten EU räumen die Länder der Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Allgemeinen Vorrang ein, und zwar bereits vor der Bestimmung des Status.³⁴ Auch wenn unbegleitete Minderjährige Anspruch auf die gleiche Betreuung wie andere Kinder haben, kann die Unterbringung in den einzelnen Ländern unterschiedlich sein. Während in einigen Ländern minderjährige Asylbewerber:innen und Nichtasylbewerber:innen in getrennten Unterkünften untergebracht sind, können die UMC, denen ein Status zuerkannt wurde, in anderen Ländern in den allgemeinen Kinderbetreuungseinrichtungen untergebracht werden.³⁵

³¹UN-Generalversammlung 2010: 3, [Link](#)

³²UN-Generalversammlung 2010: 6, [Link](#)

³³ UNICEF, [Link](#)

³⁴ Europäisches Migrationsnetzwerk, Policies, practices and data on unaccompanied minors, [Link](#)

³⁵Id., [Link](#)

Die EU-Länder wenden im Allgemeinen ähnliche Unterbringungsregelungen für alle unbegleiteten Minderjährigen – unabhängig von ihrem Status – an und verfolgen zwei unterschiedliche Ansätze³⁶: einen allgemeinen Ansatz, bei dem die unbegleiteten Minderjährigen in der Regel von ihrer Ankunft bis zur Volljährigkeit in Kinderzentren untergebracht werden, und einen abgestuften Ansatz, bei dem die unbegleiteten Kinder zunächst in „Brückeneinrichtungen“ untergebracht werden und dann in allgemeine Betreuungseinrichtungen verlegt werden, wo sie bis zu ihrem 18. Lebensjahr bleiben.

1.2 ÜBERGANG ZUM ERWACHSENENALTER – AKTUELLE SITUATION

In den letzten drei Jahren wurden in der EU+ 46.330 Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen registriert, wobei im Jahr 2020 etwa 14.000 Anträge gestellt werden³⁷. Von der Gesamtzahl der im Jahr 2020 gemeldeten Erstantragsteller:innen entfielen rund 48 % auf die Altersgruppe der 18- bis 34-Jährigen, während fast 31 % der Antragsteller:innen minderjährig waren³⁸. Während alle Flüchtlinge und Asylbewerber:innen mit Integrationshindernissen konfrontiert sind und nur begrenzten Zugang zu Diensten haben, sind besonders Kinder und junge Erwachsene von diesen Problemen betroffen³⁹, wobei unbegleitete Minderjährige auf europäischer Ebene als besonders gefährdete Gruppe anerkannt sind⁴⁰. Ihr Übergang zum Erwachsenenalter ist ein Prozess, der ein ganzheitliches Netz von Diensten erfordert, und die Verfahren sind in Europa unterschiedlich; in einigen Ländern sind sie bis zum Alter von 18 Jahren geschützt, während in anderen die Bereitstellung von Diensten und Unterstützung bis zum Alter von 21 Jahren verlängert werden kann.

Auch die Art der Unterbringung für den Übergang zum Erwachsenenalter ist unterschiedlich: vom Verselbstständigungswohnen über Gastfamilien bis hin zu anderen spezialisierten Einrichtungen (die entweder vom Staat oder von lokalen NGOs betrieben werden). Im Folgenden werden einige bewährte Praktiken im Zusammenhang mit der Unterbringung in Europa vorgestellt⁴¹:

- ✓ Wohnanlage „Foyer de jeunes travailleurs“ in Frankreich, die junge Menschen mit befristeten Arbeitsverträgen im Alter von 16 bis 25 Jahren (manchmal bis zum 30. Lebensjahr) aufnimmt und in der die Bewohner:innen einen Vertrag mit der Wohnungsverwaltung unterzeichnen;
- ✓ unterstütztes Verselbstständigungswohnen (VSW) in Griechenland; die Strukturen zielen entweder darauf ab, den schrittweisen Übergang unbegleiteter Minderjähriger im Alter von 16 bis 18 Jahren zum Erwachsenenalter vorzubereiten, oder sie sind für die 18- bis 25-Jährigen bestimmt; VSW kann in Form von Wohnungen oder Verselbstständigungsunterkünften erfolgen;
- ✓ die „Autonomiewohnungen“ in Italien für junge Menschen im Alter von 16 bis 21 Jahren (unterteilt in 16-18 und 18-21 Jahre), die unter der Obhut von sozialen Diensten stehen, in denen auch individuelle Bildungsprojekte durchgeführt werden; in einigen Fällen nehmen die Strukturen sowohl Ausländer:innen als auch Italiener:innen auf;
- ✓ die Unterbringung kann auch Pflegefamilien umfassen; obwohl die Gesetzgebung von Land zu Land unterschiedlich ist (in einigen Ländern ist sie auf Minderjährige beschränkt), gelten die Leistungen für Pflegefamilien auch über das 18. Lebensjahr hinaus.

³⁶Id., [Link](#)

³⁷EASO 2020 Asylum Trends, [Link](#)

³⁸Eurostat, Asylum statistics, [Link](#)

³⁹Pasic, L. 2017: 2 [Link](#)

⁴⁰ EU-Richtlinie zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes: 19 [Link](#)

⁴¹ Oxfam, Greek Council for Refugees 2021: 39, 41, 45, 46 [Link](#)

Neben der Unterbringung kann der Übergang zum Erwachsenenalter auch in Form von Unterstützung beim Zugang zu einer breiten Palette von Diensten zur Förderung der sozialen Eingliederung erfolgen. Einige Beispiele aus ganz Europa lauten wie folgt.⁴²:

- ✓ Schulung des Personals, das mit unbegleiteten Minderjährigen arbeitet, um die Dienste für diejenigen zu verbessern, die in Italien in das Erwachsenenalter übergehen (z. B. Sensibilisierung von Studierenden bzw. künftigen Sozialarbeiter:innen durch Vernetzung mit verschiedenen Fachleuten, die sich mit Kinderschutzfragen befassen, und Schaffung einer multidisziplinären Teamarbeit);
- ✓ Schaffung internationaler Netzwerke, die den Austausch von Informationen über verschiedene Praktiken ermöglichen, wie die französisch-senegalesische Vereinigung *Futur au Present*;
- ✓ Zusammenarbeit mit Verbänden, die sich mit Themen befassen, die eine Bürger:innenbeteiligung ermöglichen, sodass die volljährigen UMC ihre Stimme erheben und aktive Bürger:innen werden können;
- ✓ Buddy-System in Griechenland, das von der NGO PRAKSIS betrieben wird; auf der Grundlage strenger Kriterien und unter ständiger Aufsicht werden unbegleitete Minderjährige mit erwachsenen Ehrenamtlichen aus der griechischen Gemeinschaft in Kontakt gebracht, die als Mentor:innen oder Bezugspunkt für die Kinder fungieren; ein weiteres Beispiel ist das Prosvasis-Projekt, das jungen Flüchtlingen und Migrant:innen im Alter von 16 bis 24 Jahren den Übergang zum Erwachsenenalter erleichtern soll, indem es ein ganzheitliches Netz von Diensten bereitstellt, das psychosoziale und rechtliche Unterstützung, Berufsberatung, Zugang zu Bildung sowie schulische und nicht-formale Ausbildungsmöglichkeiten umfasst. Ein weiteres Beispiel für die Förderung der sozialen Eingliederung ist die Initiative in den Niederlanden, bei der junge Flüchtlinge und lokale Akteure zusammengebracht wurden und die Jugendlichen die Möglichkeit hatten, ihre Sorgen und Wünsche für einen besseren Übergang zum Erwachsenenalter zu äußern;
- ✓ Initiativen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt in Form von Praktika oder befristeten Arbeitsverträgen; neben einer monatlichen Vergütung haben die Jugendlichen die Möglichkeit, Qualifikationen in verschiedenen Bereichen zu erwerben;
- ✓ vorbereitende Sprachkurse;
- ✓ finanzielle Unterstützung, wie im Fall der Gemeinden Nimwegen und Wageningen in den Niederlanden, die unbegleiteten Minderjährigen beim Übergang zum Erwachsenenalter eine zusätzliche finanzielle Unterstützung gewähren; die letztgenannte Gemeinde bietet auch eine zusätzliche Unterstützung in Form eines Mietzuschusses für Begünstigte, die 21 Jahre alt werden;
- ✓ Beratung und Unterstützung zu nationalen Gesetzen, Rechten und Pflichten.

Angesichts von fast 47.000 Asylanträgen, die Minderjährige in den letzten drei Jahren in Europa gestellt haben, müssen die Schutzmaßnahmen und der Zugang zu grundlegenden Diensten und Hilfen für diese Altersgruppe über die Volljährigkeit hinausgehen. Der Übergang zum Erwachsenenalter ist ein schwieriger Prozess, ein Zeitraum, in dem junge Erwachsene vom Status eines Kindes in eine Phase des Unbekannten übergehen.

1.3 ÜBERGANG ZUM ERWACHSENENALTER – HINDERNISSE UND HERAUSFORDERUNGEN

Für unbegleitete Migrantenkinder ist der Übergang zum Erwachsenenalter eine Phase, die mit vielen Herausforderungen und Hindernissen verbunden ist. In Deutschland laufen junge Erwachsene mit Erreichen der Volljährigkeit Gefahr, wichtige Unterstützungsstrukturen zu verlieren, die zuvor durch das deutsche Jugendhilfesystem bereitgestellt wurden, z. B. eine(n) gesetzliche(n) Vormund:in, eine sichere Unterkunft und

⁴²Id., [Link](#)

Sprachkurse. Die Auswirkungen dieser künstlichen altersbedingten Unterscheidung zwischen „Kindern“ (UMC) und „Erwachsenen“ (UMC, die 18 Jahre alt geworden sind), die den Übergangsprozess des Erwachsenwerdens und die mit diesem Prozess verbundenen spezifischen Schwachstellen nicht ausreichend berücksichtigt, können sich negativ auf die Fortschritte auswirken, die UMC innerhalb des Betreuungssystems erzielt haben. Dieses Problem wurde EU-weit als Herausforderung erkannt, wobei Studien und Erfahrungen zeigen, dass es eine spürbare Lücke **bei der Unterstützung und dem Schutz von UMC** gibt, die aus Betreuungssystemen in ein unabhängiges Leben übergehen.^{43,44} Im Allgemeinen haben sich die verschiedenen Praktiken, die in ganz Europa eingeführt wurden, um dieses Problem zu lösen, teilweise als erfolgreich erwiesen.

Der Übergang zum Erwachsenenalter ist für jeden Menschen schwierig, aber für UMC gibt es eine Vielzahl von Faktoren, die diese Zeit besonders verwirrend und anstrengend machen. Während die meisten Flüchtlinge und Asylbewerber:innen mit Integrationshindernissen konfrontiert sind und nur begrenzten Zugang zu Dienstleistungen haben, sind Kinder und junge Erwachsene von diesen Problemen besonders betroffen.^{45,46} Dies liegt daran, dass sie ein Konzept durchlaufen haben, das als **„dreifacher Übergang“** bekannt ist, dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine Dreiergruppe von erheblichen Lebensübergängen – sozialer, physischer und emotionaler Art –, die diese kritische Phase des Heranwachsens noch schwieriger machen.⁴⁷ Dazu gehören massive Veränderungen im sozio-emotionalen und kognitiven Verhalten, die Loslösung von der eigenen Kultur, der Familie und den Freund:innen sowie die Notwendigkeit, in einer fremden Umgebung neu anzufangen und schwere Traumata psychologisch zu überwinden, um psychisch gesund zu werden. Es wird im Wesentlichen festgestellt, dass diese jungen Menschen „Bedürfnisse haben, die auf ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand im Prozess der kulturellen, intellektuellen, physischen, psychologischen und sozialen Entwicklung beruhen, die alle während des Übergangs durch ihre Vertreibungserfahrungen und ihren Flüchtlings- oder Asylbewerber:innenstatus beeinflusst werden können“.⁴⁸

Eine weitere große Herausforderung ist die **kurze Zeit, die für die Vorbereitung auf ein unabhängiges Leben zur Verfügung steht**. In Deutschland zum Beispiel waren knapp 70 % der jungen UMC, die 2016 und 2017 in Betreuung genommen wurden, zwischen 16 und 18 Jahre alt. Auch auf europäischer Ebene ergibt sich ein sehr ähnliches Bild.⁴⁹ Wenn man bedenkt, dass für viele junge Menschen die Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe mit dem Erreichen der Volljährigkeit endet, bleibt sehr wenig Zeit, um Neuankömmlinge angemessen auf ein selbstbestimmtes Leben in einem fremden Land vorzubereiten und sichere Übergänge in den Wohnungs- und Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind UMC im Vergleich zu anderen Careleaver:innen von Betreuungseinrichtungen fast „viermal so gefährdet, bezogen auf die schulischen, beruflichen und wirtschaftlichen Ergebnisse, mit begrenzten Unterstützungsnetzen und mehr Hindernissen beim Zugang zu Nachbetreuungsunterstützung“.⁵⁰

⁴³ Oxfam, Greek Council for Refugees 2021: 6, [Link](#)

⁴⁴ ISMU Foundation 2019: 8, [Link](#)

⁴⁵ Pasic, L. 2017: 2 [Link](#)

⁴⁶ Europäische Union: Rat 2013: 180/78, [Link](#)

⁴⁷ ISMU Foundation 2019: 19, [Link](#)

⁴⁸ Pasic, L. 2017: 7 [Link](#)

⁴⁹ Zeller, M., Sandermann, P. 2017: 6

⁵⁰ Gullo, F., García-Alba, L., Bravo, A., & Del Valle, J. F. 2021: 1 [Link](#)

Für diesen Bericht ist es besonders wichtig, die Bereiche zu betrachten, in denen UMC **grundlegende Unterstützung verlieren, die für ihr Wohlergehen** und ihre Fähigkeit, nach dem Verlassen der Betreuungsstrukturen ein stabiles und erfolgreiches unabhängiges Leben in ihrem Heimatland zu führen, notwendig ist. Zu diesen Bereichen gehören der Zugang zu Bildung, Berufsausbildung, Beschäftigung, Wohnmöglichkeiten und zum Arbeitsmarkt, um das Risiko zu vermeiden, Opfer illegaler Aktivitäten oder des Menschenhandels zu werden, aber auch der Zugang zu medizinischer Versorgung und psychologischer Unterstützung sowie die Fähigkeit, formelle und informelle Beziehungen zu pflegen.

Zusätzlich zu den primären Problemen bei der Wohnungssuche, der Aufnahme einer Beschäftigung und dem Aufbau eines sozialen Netzwerks, das sie nach dem Verlassen der Betreuung unterstützt, berichten junge Erwachsene, die den Übergang zum Erwachsenenalter erleben, **von Orientierungslosigkeit in Bezug auf die Sprache und die damit verbundene schwerfällige Bürokratie**, die sie oft über ihre Rechte im Unklaren lässt und daher ein Gefühl der Hilflosigkeit hervorruft. Komplizierte und verworrene bürokratische und rechtliche Systeme in einer Sprache, die ihrer Muttersprache fremd ist, erschweren und verhindern oft, dass UMC eine Wohnung, eine Ausbildungsstelle oder einen Arbeitsplatz finden. Dieser Mangel an Unterstützung führt häufig dazu, dass die jungen Erwachsenen versuchen, durch unbezahlte, undokumentierte oder illegale Arbeit zu überleben. Die Zielgruppe wird nach Erreichen der Volljährigkeit immer verletzlicher, und der Verlust von Betreuungsstrukturen kann dazu führen, dass sie sehr leicht Opfer von gefährlichen Schmuggel- oder Menschenhandelsaktivitäten werden kann.

Diese Instabilität und Ungewissheit stellt UMC vor folgende Herausforderungen:

- beschleunigter Übergang ins Erwachsenenleben,
- Mangel an sozialer und rechtlicher Unterstützung,
- Instabilität der Wohnsituation,
- Armut,
- Soziale Ausgrenzung,
- Diskriminierung,
- Drogenmissbrauch,
- Frühe Elternschaft,
- Arbeitslosigkeit,
- Ausbeutung,
- Menschenhandel,
- Psychische Probleme.

Wie wir festgestellt haben, gibt es eine Vielzahl von Herausforderungen und Hindernissen, die zu bereichsübergreifenden Ungleichheiten führen und die Fähigkeit der/des Einzelnen, mit einer soliden Grundlage in die Phase des Erwachsenwerdens überzugehen, die ein erfolgreiches, unabhängiges Leben ermöglicht, stark beeinträchtigen. Für die Zwecke dieses Berichts werden wir uns jedoch auf die folgenden drei Hauptherausforderungen konzentrieren, die bei unseren Recherchen und den Beiträgen von UMC sowie den Konsultationen der Interessengruppen hervorgehoben und betont wurden:

- (1) Es hat sich herausgestellt, dass die **Dauer und Komplexität der Verwaltungsverfahren** zum Erhalt notwendiger Dokumente wie Aufenthaltsgenehmigungen eines der größten Hindernisse für UMC ist, die die Chancen auf Praktika, die Einschreibung in Kurse, die Sicherung einer Unterkunft, den Zugang zu verschiedenen Diensten oder die Aufnahme einer Beschäftigung erheblich

beeinträchtigen können.⁵¹ Dies geht einher mit dem **Verlust ihres Unterstützungsnetzes**, d. h. ihrer/ihrer **Sozialarbeiter:in, Anwält:in oder gesetzlichen Vormund:in**, und lässt sie im Ungewissen, wie sie sich in den rechtlichen und bürokratischen Verfahren, die für den Aufbau eines Lebens im Aufnahmeland von entscheidender Bedeutung sind, zurechtfinden sollen.⁵² In Anbetracht der Tatsache, dass die meisten UMC im Alter von 16 bis 18 Jahren ankommen, besteht ein extremer Zeitdruck, um diese notwendigen Verwaltungsverfahren vor Erreichen der Volljährigkeit zu klären und zu durchlaufen.

- (2) Es wurde festgestellt, dass eine der größten Herausforderungen bei der Festlegung der Betreuung von UMC darin besteht, herauszufinden, welche **Art von Unterbringungsstruktur** sich ab dem 18. Lebensjahr anbietet und wie der **Zugang zu Wohnraum** sichergestellt werden kann. Die Beurteilung des Grades der Selbstständigkeit und der Bereitschaft jeder/jedes Einzelnen, entweder ganz allein oder in einer Erwachsenenstruktur zu leben oder in einer Unterkunft für Minderjährige zu verbleiben, verursacht Unsicherheiten sowohl bei den Betreuer:innen als auch bei den Careleaver:innen.⁵³
 - o Ein Sachverständiger stellte fest, dass das Problem, nach Erreichen der Volljährigkeit eine eigenständige Wohnung zu finden, junge erwachsene Migrant:innen dem Risiko der Marginalisierung aussetzt, wobei die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass sie Monate oder Jahre auf der Straße leben, nur weil sie das 18. Lebensjahr vollenden. Darüber hinaus ist die instabile und unsichere Wohnsituation ein entscheidender Faktor dafür, dass junge Migrant:innen „eher Opfer von Gewalt, Arbeitsausbeutung, Diebstahl, Betrug oder Hassverbrechen werden“.⁵⁴
 - o In diesem Zusammenhang wurde ferner festgestellt, dass junge erwachsene Migrant:innen in vielen Systemen in der EU erneut mit einem abrupten Wechsel in ihren Möglichkeiten des Zugangs zu emotionaler und sozialer Unterstützung konfrontiert sind. Viele junge Migrant:innen hatten sich in eine Schule oder Gemeinschaft integriert und müssen dann entwurzelt werden und an einem neuen Ort neu anfangen, weil sie nach ihrem 18. Lebensjahr entweder in eine neue Unterkunft geschickt werden oder ohne die notwendigen Kontakte oder Netzwerke auf sich allein gestellt sind. Daher ist es eine große Herausforderung, das notwendige Vertrauen aufzubauen, um sichere und verlässliche Kontakte und Beziehungen zu knüpfen, die Selbstentfaltung und Selbstvertrauen ermöglichen.⁵⁵
- (3) UMC sind **von ihren Familien, ihren Netzwerken und ihrem sozialen Kapital getrennt, wodurch ihre Selbstentfaltung und Selbstbestimmung eingeschränkt werden**.
 - o Aufgrund des Verlusts ihres Unterstützungssystems und ihrer daraus resultierenden erhöhten Verletzlichkeit gibt es oft wenig bis gar keinen Raum, in dem ihre Stimme gehört werden kann. Daher ist ihre Fähigkeit, Netzwerke aufzubauen und aufrechtzuerhalten, oft ebenso eingeschränkt wie ihre Fähigkeit, fundierte Entscheidungen zu treffen und an den Verfahren teilzunehmen, die letztlich ihr Leben bestimmen.

⁵¹ Oxfam, Greek Council for Refugees 2021: 34, [Link](#)

⁵² ISMU Foundation 2019: 9-11 [Link](#)

⁵³ Oxfam, Greek Council for Refugees 2021: 35-36 [Link](#)

⁵⁴ FRA 2019: 16 [Link](#)

⁵⁵ At a Cliff Edge: Children in migration transition into adulthood in Europe, Oxfam-Webinar am 7. September 2021

- In der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) von 1989 ist das Recht des Kindes verankert, „in allen sie berührenden Angelegenheiten“ gehört zu werden, und „Staaten und andere Akteure sind dafür verantwortlich, Kindergruppen und ihren Erfahrungen Gehör zu schenken“.⁵⁶ Obwohl es gesetzlich vorgeschrieben ist, dass Kinder nicht nur angehört, sondern auch aktiv konsultiert werden, um sicherzustellen, dass ihre Bedürfnisse erfüllt und ihre Rechte gewahrt werden, ist „die Beteiligung für unbegleitete Kinder in den europäischen Systemen eher die Ausnahme als die Regel“.⁵⁷
- Folgende Faktoren können das Einholen von Feedback von der Zielgruppe erschweren: (1) Sprachbarrieren, (2) kulturelle Barrieren und (3) häufige Ortswechsel. Diese Faktoren spielen auch eine Rolle dabei, die Entwicklung von Vertrauen zu behindern, das für den Aufbau sicherer und verlässlicher Beziehungen, die Selbstentfaltung und Vertrauen ermöglichen, notwendig ist.⁵⁸
- Frühere Traumata oder die Prekarität der Ungewissheit und des Schwebestands wirken sich oft negativ auf das psychosoziale Wohlbefinden der UMC aus, was ihr Verhalten, sich beispielsweise aktiv an Diskussionen zu beteiligen, Feedback zu geben oder sich zu engagieren stark beeinträchtigen kann.⁵⁹

Artikel 12 der UN-KRK über die Beteiligung von Kindern:

„1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

Artikel 12 wird in der „Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 (2009): Das Recht des Kindes auf Gehör“, angenommen vom UN-Ausschuss für die Rechte

In Bezug auf den rechtlichen Status, die Unterbringung und die Beschäftigung bzw. Integration herrscht während des Übergangs zum Erwachsenenalter ein „Teufelskreis“. Für die meisten UMC, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird ihr Recht auf Aufenthalt im Land und auf eine Aufenthaltsgenehmigung an eine Beschäftigung oder Ausbildung geknüpft, wenn ihnen kein Asyl gewährt wird. Für eine Beschäftigung oder eine Berufsausbildung benötigen sie wiederum eine Aufenthaltsgenehmigung. Diese negative Rückkopplungsschleife bringt junge erwachsene Migrant:innen in die Gefahr, in ihr Heimatland zurückgeschickt oder inhaftiert zu werden. Auf diese Weise verlieren sie den Kontakt zu den Bezugspersonen, Netzwerken und das Gefühl der Stabilität, das sie im Jugendhilfesystem aufbauen konnten.⁶⁰

⁵⁶ De Ruijter de Wildt 2014: 7 [Link](#)

⁵⁷ De Ruijter de Wildt 2014: 8 [Link](#)

⁵⁸ Id.

⁵⁹ De Ruijter de Wildt 2014: 9 [Link](#)

⁶⁰ At a Cliff Edge: Children in migration transition into adulthood in Europe, Oxfam-Webinar am 7. September 2021

Deutschland: Reform des SGB VIII und Gesetzesänderungen

Das deutsche Jugendhilfesystem und alle EU-Mitgliedstaaten stehen eindeutig vor einer kritischen Herausforderung, die sich mit der Zeit noch verschärfen und die bereits bestehenden Probleme im Zusammenhang mit der Migration, insbesondere seit 2015, noch verstärken wird. Um diesem Problem entgegenzuwirken, hat die deutsche Kinder- und Jugendhilfe, die im SGB VIII geregelt ist, eine wichtige Reform, das Gesetz zur Stärkung von Kinder- und Jugendlichen, verabschiedet. Diese Reform zielt darauf ab, die oben genannten Herausforderungen anzugehen, indem sie einen neuen Rechtsschutz für ältere UMC beim Übergang von der Betreuung in ein unabhängiges Leben bietet. In ihrer Gesamtheit soll die Reform Kinder und Jugendliche unterstützen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, sowie mehr präventive Dienste auf lokaler Ebene und eine stärkere Beteiligung der jungen Menschen, ihrer Eltern und Familien vorsehen.

Insbesondere für UMC stärkt das SGB VIII mit einigen Neuregelungen die bestehenden Strukturen, die den Übergang in die Volljährigkeit unterstützen sollen. So sieht die Reform vor, dass es (1) ein höheres Engagement für die Betreuung junger Erwachsener in der Übergangsphase, (2) eine Rückkehrmöglichkeit (d. h. volljährige UMC können in ihre frühere Betreuungsunterkunft zurückkehren), (3) eine verbindliche Übergangsplanung mit anderen sozial Diensten und (4) eine verbindlichere Nachbetreuung von Careleaver:innen geben muss. Ziel und Intention dieser Regelungen ist es, (1) einen verbindlicheren Rechtsanspruch zu schaffen, (2) sicherzustellen, dass junge Erwachsene auch nach dem fachlichen Ende der Hilfe Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch nehmen können, (3) die Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Hilfe zu gewährleisten und (4) die Notwendigkeit einer Nachbetreuung durch Beratung oder Träger der freien Jugendhilfe ausdrücklich zu regeln.

In ihrer Gesamtheit soll die Reform Kinder und Jugendliche besser schützen, Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, unterstützen, eine zentrale Anlaufstelle für die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen bieten sowie mehr präventive Dienste auf lokaler Ebene und eine stärkere Beteiligung der jungen Menschen, ihrer Eltern und Familien vorsehen. Die Gesetzesnovelle bietet somit einen wichtigen Ansatzpunkt für

EU: EU-Kinderrechtsstrategie und Europäische Kindergarantie 2021

Mit der Verabschiedung der EU- Kinderrechtsstrategie und der Europäischen Kindergarantie 2021 hat die EU einen wichtigen Schritt unternommen, um ihr Engagement für die Förderung und den Schutz der Kinderrechte zu bekräftigen und gleichzeitig neuen Realitäten und Herausforderungen Rechnung zu tragen. In sechs thematischen Säulen sind die Prioritäten der EU für die kommenden Jahre festgelegt, die dazu beitragen werden, die Rechte des Kindes in die EU-Politik einzubeziehen. Die Strategie und die Kindergarantie bieten den Mitgliedstaaten auch eine Orientierungshilfe bei der Unterstützung von Kindern unter 18 Jahren, die von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind, darunter viele der UMC in Betreuungseinrichtungen in der EU. Die drei in diesem Dokument entwickelten Prototypen sind in den unterstützenden Rahmen eingebettet, der mit der Annahme dieser beiden Dokumente geschaffen wurde. Die Europäische Kommission ruft die Mitgliedstaaten auf, sich der Kommission in ihren Bemühungen anzuschließen, Ressourcen, Prozesse und Mechanismen zu schaffen und zu stärken, die es

1.4 EMPFEHLUNGEN

Auf der Grundlage der vorhandenen Literatur und der Konsultationen mit kritischen Interessengruppen und Akteuren, einschließlich (volljähriger) UMC vor Ort, kann festgestellt werden, dass UMC eine besonders gefährdete Gruppe sind, vor allem beim Übergang von der Betreuung in ein unabhängiges Leben, wo sie plötzlich mit den rechtlichen, psychologischen, kognitiven, emotionalen, finanziellen und sozialen Folgen des Erreichens der Volljährigkeit konfrontiert werden. In Anbetracht des Hintergrunds und der Situation dieser Zielgruppe ist es von entscheidender Bedeutung, dass die **Hilfe und Unterstützung kontinuierlich, stabil und umfassend** im Einklang mit den Grundprinzipien der UN-KRK und des Kinderschutzes geleistet wird (siehe auch Anhang I).

Auf der Grundlage unserer Recherchen, Konsultationen und Erkenntnisse, die uns unschätzbaren Input lieferten, wurden daher drei Hauptbetreuungsprototypen entwickelt, die UMC bei der Bewältigung der zahlreichen Herausforderungen und Hindernisse während des Übergangs zum Erwachsenenalter helfen sollen:

- **Prototyp 1: Selbstvertretung** – Ziel ist die Förderung eines Interessen- und Selbstvertretungsnetzwerks, das Careleaver:innen und jungen Erwachsenen eine Plattform und Unterstützung bietet.
- **Prototyp 2: Wohnen** – bietet jungen unbegleiteten Erwachsenen Wohn- und Unterstützungsmöglichkeiten in einer weitgehend vertrauten Umgebung.
- **Prototyp 3: Mentorenschaft** – Einführung des Konzepts der Begleitung und Unterstützung unbegleiteter Migranten-Careleaver:innen im Rahmen einer ehrenamtlichen Mentorenschaft, die auf das Ende der Vormundschaft folgt.

Um einen umfassenden Rahmen für die Übernahme dieser Prototypen zu gewährleisten, wie in Abschnitt 2 ausführlich beschrieben, und um die oben genannten Hindernisse und Herausforderungen wirksam anzugehen, werden Empfehlungen sowohl für Fachpersonal als auch für politische Entscheidungsträger:innen bzw. Behörden aufgeführt.

Prototyp 1 – Empfehlungen: Die Stimmen der UMC müssen gehört werden, und sie müssen aktiv **an den Entscheidungsprozessen für ihre Betreuung und Nachbetreuungsplanung beteiligt werden**, um sich selbst zu stärken und Wege für den Aufbau von Netzwerken und den Verbleib in der Familie zu schaffen.

Für Fachpersonal	Für politische Entscheidungsträger:innen bzw. Behörden
<ul style="list-style-type: none"> • Befähigung älterer UMC durch Partizipationsaktivitäten, um Perspektiven für diese jungen Erwachsenen nach dem Verlassen der Betreuung zu schaffen und diese zu stabilisieren. • Förderung der Fähigkeit zum Aufbau von Netzwerken als Baustein für das Fundament des eigenen Sozialkapitals, das bei der Arbeits- und Wohnungssuche sowie bei der Suche nach psychologischer und emotionaler 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen, dass die Rechte und die Repräsentanz der UMC bei allen sie betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen gewahrt werden. Dies ist notwendig, damit sie die Fähigkeit zur Selbstbestimmung entwickeln und lernen, ihre Bedürfnisse zu äußern und durchzusetzen. • Erleichterung, Unterstützung und Initiierung lokaler Initiativen, die eine aktive Beteiligung

<p>Unterstützung durch geschulte Fachleute oder Freund:innen von großem Nutzen sein kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung kultureller Unterschiede, die dadurch entstehen können, dass Kinder aus gemeinschaftsorientierten statt aus „individualistischen“ Kulturen stammen. Das bedeutet, dass viele UMC nicht mit dem Bewusstsein aufgewachsen sind, sich auf die individuelle Entwicklung zu konzentrieren, sondern eher die Erwartungen der Familie und der Gemeinschaft zu erfüllen.⁶¹. Daher sollten die Äußerung von Bedürfnissen und Wünschen gefördert werden; die Anwesenheit einer/eines Kulturvermittler:in ist notwendig. • Anpassung und Gestaltung der Partizipationsaktivitäten an die Bedürfnisse von UMC aufgrund der Verletzlichkeit dieser Gruppe und der Herausforderungen, denen sie gegenüberstehen.⁶², d. h. durch Schulung von Betreuungspersonal in kultureller Sensibilität und Erstellung von Bewertungsbögen, die speziell die Erfahrungen der UMC widerspiegeln. • Erleichterung lokaler Initiativen, die eine aktive Beteiligung fördern, die soziale Eingliederung stark verbessern und die Integration der UMC in ihre Gemeinden und Gastländer unterstützen.⁶³. 	<p>fördern, da sie die soziale Eingliederung stark verbessern und die Integration der UMC in ihre Gemeinden und Gastländer unterstützen.⁶⁴.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen, dass ihre Stimmen gehört werden und der durch die Beteiligung geleistete Beitrag bei der Gestaltung von Maßnahmen, die sie betreffen, berücksichtigt wird. • Einrichten einer Übergangszeit von 18 bis 25 Jahren, um für Rechte und bessere Praktiken für volljährige UMC in Bezug auf ihre Fähigkeiten einzutreten.⁶⁵. • Einrichten eines Übergangszeitraums von 18 bis 25 Jahren, um die Kontinuität des Integrationsprozesses zu gewährleisten und die bis dahin erzielten Fortschritte zu maximieren. • Förderung des Dialogs und des Austauschs bewährter Praktiken in ganz Europa, um eine gemeinsame Gesetzgebung zu entwickeln, die den dringenden Bedürfnissen der UMC gerecht wird und letztlich zu einer Vereinheitlichung der Praxis führt.
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Prototyp 2 – Empfehlungen: Die Lebensbedingungen und die Unterbringung sind für das Wohlergehen der UMC von entscheidender Bedeutung, und daher muss **das Recht auf eine den individuellen Bedürfnissen entsprechende Unterkunft** gewährleistet sein.

Für Fachpersonal	Für politische Entscheidungsträger:innen bzw. Behörden
<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung des Zugangs zum und der Qualität des Wohnumfeld(s) – insbesondere in Anbetracht der vielfältigen emotionalen 	<ul style="list-style-type: none"> • Priorisierung der Wohnungspolitik als Schlüssel zur sozialen Integration und zur Schaffung von „Kontakten mit Einheimischen,

⁶¹ De Ruijter de Wildt 2014: 9 [Link](#)

⁶² De Ruijter de Wildt 2014: 9 [Link](#)

⁶³ Europäisches Jugendzentrum des Europarates 2016: 3 [Link](#)

⁶⁴ Europäisches Jugendzentrum des Europarates 2016: 3, 12 [Link](#)

⁶⁵ Europäisches Jugendzentrum des Europarates 2016: 12 [Link](#)

<p>und psychologischen Zustände, in denen sich UMC befinden können. Frühere Traumata, Umwälzungen und der Versuch, sich in einer neuen Kultur und Gesellschaft zurechtzufinden, beeinträchtigen das Wohlbefinden des Kindes und des jungen Erwachsenen erheblich. Daher ist es erforderlich, dass die Unterbringung und Betreuung „geeignet und altersgerecht ist, durchgängig über spezifische Einrichtungen verfügt sowie Unterstützung, Beratung“ und Zugang zu Erholung, Sport und Freizeit bietet⁶⁶.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der UMC in der Übergangsphase durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Identifizierung von Wohnmöglichkeiten; ○ Entwicklung eines Plans für eine stabile Unterbringung nach dem Verlassen der Betreuung; ○ Vernetzung der/des Jugendlichen mit den notwendigen Kontakten.⁶⁷ 	<p>kurzen Wegen zu Diensten wie Schulen und Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen“⁶⁸.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung des Zugangs zu adäquaten Unterkünften für alle im Land lebenden UMC sowie eines maßgeschneiderten Zugangs zu grundlegenden Diensten. Die Bedeutung von Wohnraum und Unterkunft ist nicht zu vernachlässigen und sollte als Grundrecht aufrecht gehalten werden. • Sicherstellen, dass die folgenden Faktoren beim Entwurf einer Wohnungspolitik für (volljährige) UMC in der EU berücksichtigt werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Zugang zu Bildung, Ausbildung und Beschäftigung; ○ Förderung der sozialen Eingliederung und Integration; ○ Schaffung von Stabilität und Grundlage für künftige Autonomie; ○ begrenzte Transfers, um zu verhindern, dass gefährdete junge Migrant:innen aus dem Gleichgewicht geraten – falls erforderlich, sollten die Transfers zumindest mit den Bildungszyklen koordiniert werden, um ihre Ausbildung nicht zu unterbrechen; ○ Begrenzung der Anfälligkeit für Kriminalität oder Ausbeutung.⁶⁹ • Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Wohnsituation kritisch und bedrohlich, und deshalb sollte es jungen erwachsene UMC möglich sein, in der gleichen Unterkunft oder Gegend zu bleiben.
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Prototyp 3 – Empfehlungen: Es wird dringend empfohlen, die **juristische Unterstützung zu verstärken**, um jungen erwachsenen UMC zu helfen, **sich in den komplexen bürokratischen und administrativen Prozessen zurechtzufinden**, die notwendig sind, um Dokumente zu erhalten, die für ein unabhängiges Leben wichtig sind. Darüber hinaus wird der rechtliche Status vieler UMC nach Erreichen der Volljährigkeit oft in Frage gestellt, und das Asylverfahren ist ein mühsamer Prozess, bei dem plötzlich die Gefahr besteht, in die Heimat geschickt zu werden. Daher ist eine **Beratung und Betreuung** in diesen Fragen dringend erforderlich.

⁶⁶ Pasic, L. 2017: 25 [Link](#)

⁶⁷ Dewar/ Goodman 2014: 10 [Link](#)

⁶⁸ FRA 2019: 12 [Link](#)

⁶⁹ FRA 2019: 12 [Link](#)

Für Fachpersonal	Für politische Entscheidungsträger:innen bzw. Behörden
<ul style="list-style-type: none"> • Beratung von UMC, die sich in der Übergangsphase befinden, um ihre Fähigkeit zu verbessern, die Länge und Komplexität von Verwaltungsverfahren für notwendige Dokumente wie Aufenthaltsgenehmigungen zu ertragen. Diese Dokumente sind lebenswichtig und unerlässlich für künftige Unternehmungen wie die Aufnahme eines Studiums, die Sicherung einer Wohnung oder die Erlangung eines Arbeitsplatzes.⁷⁰. • Ermöglichen der UMC, eine „dauerhafte Verbindung zu mindestens einem engagierten Erwachsenen“ herzustellen, der eine stabile und sichere Beziehung bieten kann, da dies zu wesentlich höheren Erfolgsquoten für Jugendliche beim Übergang zum Erwachsenenalter und zur Unabhängigkeit führt.⁷¹. • Beauftragung einer/eines ehrenamtlichen Vormundin/Vormunds, die/der das UMC während seines Übergangs zum Erwachsenenalter über das Alter von 18 hinaus begleitet.⁷². 	<ul style="list-style-type: none"> • Ernennung kompetenter Vormund:innen innerhalb eines effizienten Vormundschaftssystems als „integraler Bestandteil des nationalen Kinderschutzsystems, das innerhalb des nationalen Rechtsrahmens für den Kinderschutz funktioniert“.⁷³. • Förderung des transnationalen Austauschs, um die EU-weite Anerkennung der Rolle der/des gesetzlichen Vormundin/Vormunds und des Austauschs von Ehrenamtlichen als entscheidend zu unterstützen. • Ermutigung und Förderung der Jugendhilfesysteme in ganz Europa zur Einrichtung eines Netzes von Vormund:innen.

Diese Möglichkeiten und Empfehlungen dienen als Anregung für die drei Prototypen der alternativen Betreuung, die im nächsten Abschnitt im Detail beschrieben werden.

Deutschland: Reform des SGB VIII und Gesetzesänderungen

Was die Reform des SGB VIII betrifft, so stimmen die Rückmeldungen von Sozialarbeiter:innen, Behörden und Careleaver:innen selbst darin überein, dass die Reform zwar einen Fortschritt in die richtige Richtung darstellt, aber keine ausreichenden Änderungen vornimmt. Von führenden Fachleuten auf diesem Gebiet wurde geäußert, dass es sich lediglich um eine ausdrückliche Klarstellung bereits bestehender Vorschriften handelt, die nun deutlicher als Rechtsansprüche formuliert sind. Diese Reform bietet also eine solidere Rechtsgrundlage für die Betreuung von Careleaver:innen in der Übergangsphase, aber es müssen noch weitere Änderungen vorgenommen werden, um den Bedürfnissen der UMC in dieser kritischen Phase

⁷⁰ Oxfam, Greek Council for Refugees 2021: 35 [Link](#)

⁷¹ Dewar/ Goodman 2014: 3 [Link](#)

⁷² ISMU Foundation 2019: 9 [Link](#)

⁷³ FRA 2019: 11 [Link](#)

ABSCHNITT 2

PROTOTYPEN DER ALTERNATIVEN



© IOM, 2021

Aus dem U-CARE-Werbevideo: UMC mit seiner
Pflegermutter

ABSCHNITT 2 – PROTOTYPEN DER ALTERNATIVEN BETREUUNG

In diesem Abschnitt werden die einzelnen Prototypen vorgestellt, einschließlich eines Fahrplans für die Nutzung und Anwendung der Verfahren und Empfehlungen. Die drei Prototypen zielen darauf ab, einige der dringendsten Bedürfnisse anzugehen, die durch die durchgeführten Untersuchungen und Konsultationen ermittelt wurden, und somit Empfehlungen zur Verbesserung des Übergangs unbegleiteter Minderjähriger ins Erwachsenenalter zu geben. Angesichts der Komplexität der beteiligten Akteure und der unterschiedlichen Systeme in den einzelnen europäischen Ländern soll der Fahrplan einige allgemeine Schritte aufzeigen, die auch in anderen Zusammenhängen anwendbar sein könnten.

PROTOTYP 1: SELBSTVERTRETUNG



Das zentrale Ziel dieses Prototyps ist die Förderung eines Interessen- und Selbstvertretungsnetzwerks, das UMC und unbegleiteten Migranten-Careleaver:innen⁷⁴ eine Plattform und Unterstützung bietet.

Ziele:

- Einrichten einer niedrigschwelligen Kontaktstelle für Careleaver:innen
- Aufbau eines Unterstützungsnetzes mit einem Peer-to-Peer-Ansatz
- Befähigung von UMC bzw. Careleaver:innen durch Förderung der Selbstorganisation und Beteiligung
- Aufbau von Netzwerken mit anderen (lokalen/regionalen/nationalen) Vertretungen bzw. Interessensgruppen

2.1.1 KONTEXT



Careleaver:innen haben in der Regel sehr kleine Netzwerke. Diese Netzwerke lösen sich in der schwierigen Übergangsphase oft vollständig auf. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, die jungen Menschen beim Aufbau eines Netzwerks zu unterstützen, das nicht auf den Jugendhilfekontext beschränkt ist.⁷⁵

Hintergrund: Partizipation, Vernetzung und Selbstorganisation als wichtige Ansatzpunkte für das Empowerment von unbegleiteten minderjährigen Migranten-Careleaver:innen

⁷⁴ Der Begriff „Careleaver:in“ wird im gesamten Dokument für unbegleitete Migrantenkinder verwendet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Betreuung verlassen mussten. In diesem Kontext wird von „unbegleiteten Migranten-Careleaver:innen“ oder „volljährigen UMC“ gesprochen.

⁷⁵ Zitat eines Experten beim Dialog der Interessengruppen der IOM Deutschland im Juli 202

Das Leben von unbegleiteten Minderjährigen und unbegleiteten Migranten-Careleaver:innen ist weitgehend fremdbestimmt und unterliegt vielen restriktiven Regelungen. Der oft jahrelang unklare Aufenthaltsstatus, die damit verbundenen aufenthaltsrechtlichen Regelungen und der oft fehlende Zugang zu Bildung und Berufsausbildung schränken die Selbstbestimmung ein und sind oft zentrale Hindernisse bei der Integration in die Aufnahmegesellschaft⁷⁶. Gleichzeitig verfügen die Migranten-Careleaver:innen in der Regel nur über sehr kleine soziale Unterstützungsnetze. Dies ist auf das vollständige Fehlen des familiären Unterstützungssystems sowie auf die vergleichsweise kurze Zeit zurückzuführen, die sie in ihrem neuen Lebensumfeld verbracht haben.

In diesem Zusammenhang zeigen Untersuchungen, dass eines der Hauptanliegen in Bezug auf die UMC und ihren Übergang zur Autonomie ihre „Teilnahme an der Gesellschaft und ihre Einbeziehung in Aktivitäten der Jugendarbeit“ ist⁷⁷. Die mangelnde Teilhabe an der Gesellschaft und die Unfähigkeit, formelle und informelle Beziehungen zu knüpfen, behindern die Entwicklung von Fähigkeiten, die für den Erfolg im Erwachsenenalter notwendig sind, wie z. B. Ausdruck seiner selbst und Bedürfnisse, Kommunikation, persönliche Entwicklung, Zusammenarbeit, Verhandlung, Selbstvertretung und aktive Bürgerschaft, um Diskriminierung und soziale Ausgrenzung zu verhindern⁷⁸.

Bei der Gestaltung neuer Unterstützungs- und Betreuungsformen für Migranten-Careleaver:innen stehen die Themen „Schule und Ausbildung“ und „adäquates Wohnen“ im Vordergrund. Gleichzeitig wird auf die große Bedeutung von sozialen Netzwerken und Beteiligungsmöglichkeiten hingewiesen⁷⁹. Die Beteiligung an Entscheidungsprozessen und die Stärkung von Netzwerken, die nicht auf den Jugendhilfekontext beschränkt sind, werden als wichtige Fähigkeiten und Ressourcen für einen erfolgreichen Übergang in die Unabhängigkeit beschrieben⁸⁰.

Konsultationen: Ergebnisse

Die Befragungen von UMC, Careleaver:innen und Expert:innen haben auch gezeigt, wie wichtig Möglichkeiten der Partizipation und Selbstbestimmung für die Vorbereitung auf ein unabhängiges Leben sind. Es wurden auch viele Punkte des beschriebenen Hintergrundkontextes in den Diskussionen angesprochen. Dies gilt insbesondere für die Aspekte der Fremdbestimmung und der Vernetzung:

- Zum Thema Selbstbestimmung wurde aus pädagogischer Sicht beschrieben, dass ein zentrales Ziel der Jugendhilfe die Stärkung der Selbstverantwortung junger Menschen ist, deren Handlungsspielraum aber durch asyl- und aufenthaltsrechtliche Regelungen stark eingeschränkt ist. Fehlende oder eingeschränkte Kontrollmöglichkeiten über das eigene Leben haben Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung und die Fähigkeit, Probleme selbstbestimmt anzugehen. Daher sind die Ermöglichung von Mitbestimmung und Partizipation sowie die Vermittlung der eigenen Rechte Schlüsselemente, um diese jungen Menschen zu stärken.
- In Bezug auf die Bedeutung von Netzwerken wurde hervorgehoben, dass die Beendigung der Jugendhilfe, insbesondere bei unbegleiteten Migranten-Careleaver:innen, in der Regel nicht mit dem Aufbau stabiler sozialer Netzwerke einhergeht. In vielen Fällen bleiben die Netzwerke auf den Kontext der Jugendhilfe beschränkt und lösen sich mit dem Übergang in die Selbständigkeit auf. Die

⁷⁶ Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge 2013: 7, [Link](#)

⁷⁷ Pasic, L. 2017: 7 [Link](#)

⁷⁸ Pasic, L. 2017: 13 [Link](#)

⁷⁹ BumF 2017 [Link](#)

⁸⁰ Pasic, L. 2017: 17 [Link](#)

ersten Schritte in die Selbstständigkeit sind daher oft von Unterbrechungen und Einsamkeit geprägt. Darum ist es wichtig, diese jungen Menschen beim Aufbau solider Netzwerke zu unterstützen.

Darüber hinaus wurden Partizipation und Selbstbestimmung nicht nur als zentrale Säule in der pädagogischen Arbeit mit unbegleiteten Minderjährigen, sondern auch als entscheidendes Element für die Vorbereitung auf ein selbstbestimmtes Leben beschrieben. Die Anregungen zur Stärkung von Partizipation und Selbstbestimmung bezogen sich zum einen auf den (pädagogischen) Alltag im Rahmen einer Wohngruppe, zum anderen aber auch auf die Stärkung von Selbstvertretungsgruppen und die Einbindung in lokale und regionale Entscheidungsprozesse. Diese Formen der Partizipation wurden auch immer wieder mit dem Aufbau von Unterstützungsstrukturen und Netzwerken verknüpft, die jungen Menschen nach dem Ausstieg aus der Kinder- und Jugendhilfe helfen.

2.1.2 BESCHREIBUNG DES PROTOTYPIS

Die beschriebenen Zusammenhänge und die Ergebnisse der Fokusgruppendifkussionen verdeutlichen die Notwendigkeit einer systematischeren Unterstützung während der gesamten Übergangsphase. Die Ergebnisse zeigen auch, dass die Stärkung sozialer Netzwerke sowie die Stärkung von Partizipations- und Entscheidungskompetenzen wichtige Ansatzpunkte für die Gestaltung von Unterstützungsstrukturen sind.

Das Konzept der „Selbstvertretung“ greift diese Erkenntnisse auf und verbindet die Beratung und Nachbetreuung von Careleaver:innen mit der Förderung von Partizipations- und Selbstvertretungskompetenzen. Ziel des Konzepts ist es, ein Interessen- und Selbstvertretungsnetzwerk zu initiieren, das den Careleaver:innen als wichtige Unterstützungsquelle und als Plattform für (gesellschaftliche) Teilhabe dient.

Grundgedanke des Konzepts ist, dass das Erreichen der Volljährigkeit nicht zu einem abrupten Abbruch von Betreuung, Hilfe und sozialen Netzen führen sollte und dass ein Rahmen für eine umfassende Übergangsunterstützung geschaffen werden sollte.

Ansatzpunkte und zentrale Bestandteile des Konzepts sind (a) eine offene Kontakt- und Beratungsstelle und (b) regelmäßige Treffen des Netzwerks der Careleaver:innen. Beide Komponenten werden von einem Träger der Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit lokalen und nationalen Interessengruppen initiiert und unterstützt. Die Hauptzielgruppe der Dienste sind unbegleitete Migranten-Careleaver:innen, die zuvor in Betreuung waren. Die Angebote richten sich aber auch ausdrücklich an Jugendliche und junge Erwachsene, die derzeit noch im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.

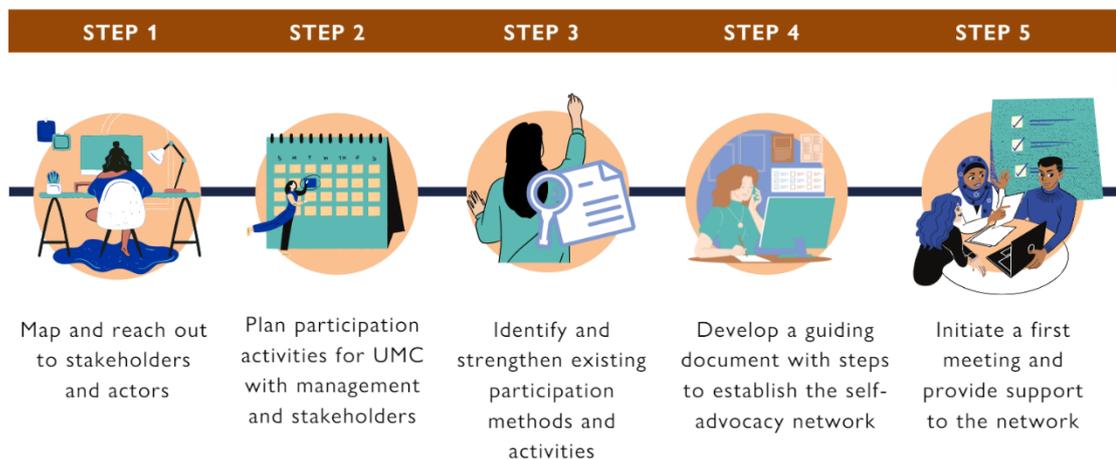
Die beiden Komponenten sind wie folgt miteinander verbunden:

Offene Kontaktstelle: Die Kontaktstelle ist eine Person im Träger der Jugendhilfe, die das Selbstvertretungsnetzwerk initiiert und unterstützt. Bei dieser Person handelt es sich um eine(n) Sozialarbeiter:in, die/der bereits eine Beziehung zu UMC und Careleaver:innen unterhält und an die/den sich viele Careleaver:innen, denen eine Unterstützungsstruktur und ein soziales Netz fehlt, bereits wenden, wenn sie Hilfe benötigen. Anstatt diese Ad-hoc-Anfragen ehemaliger UMC auf ehrenamtlicher Basis zu bearbeiten, wie es derzeit oft der Fall ist, wird diese Kontaktstelle strukturell (auf Teilzeitbasis) als Hauptansprechpartner:in für Careleaver:innen und die Selbstvertretungsnetzwerke verankert und wird zwei Aufgaben erfüllen. Zunächst einmal bietet die Kontaktstelle zu festen Zeiten, offen und niedrigschwellig, Beratung an. Diese Person berät junge Erwachsene in allen Fragen und Aufgaben, die mit dem Übergang in ein unabhängiges Leben verbunden sind. Im Mittelpunkt stehen dabei die Themen Wohnen, Schul- und Berufsperspektiven,

bürokratische Angelegenheiten, aber auch Alltag und Konfliktmanagement. Die Besonderheit der Kontaktstelle ist, dass nur dringende Anliegen im Rahmen einer individuellen Beratung besprochen und geklärt werden. Bei allgemeineren Fragen, für Unterstützung und/oder soziale Angelegenheiten kann die Kontaktstelle einzelne Careleaver:innen an die Treffen des Selbstvertretungsnetzwerks verweisen. Dies knüpft an die zweite Aufgabe der Kontaktstelle an: Diese Person wird vom Träger der Jugendhilfe benannt, um bei der Initiierung und Konsolidierung des Netzwerks der Careleaver:innen zu unterstützen (siehe Komponente 2). Allgemeine Fragen, die in den Beratungen häufig auftauchen, kann die Kontaktstelle z. B. in einem Netzwerktreffen klären.

Treffen des Selbstvertretungsnetzwerks: Die (zwei-)wöchentlichen Treffen des Netzwerks werden ebenfalls von einer pädagogischen Fachkraft begleitet und bieten den Teilnehmer:innen vor allem einen Ankerpunkt, um Freundinnen und Bekannte zu treffen. Darüber hinaus haben die Treffen zwei Schwerpunkte: Zum einen dienen die Treffen als Erweiterung des Beratungsangebots. Allgemeinere und offene Fragen werden nach Rücksprache mit den Teilnehmer:innen gemeinsam erörtert. Diese Peer-to-Peer-Beratung aktiviert die vielfältige(n) Erfahrungen, Resilienz und Ressourcen der teilnehmenden Careleaver:innen und macht gleichzeitig die Herausforderungen, die mit dem Ende der Jugendhilfe verbunden sind, für die jüngeren Teilnehmer:innen besonders anschaulich und erlebbar. Andererseits dienen die Treffen der Förderung von Selbstvertretung und (politischer) Partizipation. Auf der Grundlage der Aussagen, Wünsche und Fragen der Teilnehmer:innen schaffen die Kontaktstelle und weitere Mitarbeitende einen Rahmen, in dem die gemeinsame Erarbeitung von Berichten und Stellungnahmen, die Teilnahme an Fortbildungen sowie der Austausch und die Anbindung an bundesweite Initiativen ermöglicht wird. Ergänzt und aufgelockert werden die Treffen durch regelmäßige Freizeitaktivitäten und gemeinsame Unternehmungen.

2.1.3 FAHRPLAN



Die Schaffung von Partizipations- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten sind wesentliche Eckpfeiler der pädagogischen Arbeit und zentrale Voraussetzungen für die Vorbereitung junger Menschen auf ein unabhängiges Leben. Trotz dieser grundlegenden Bedeutung ist die Etablierung nachhaltiger und erfolgreicher Partizipationsverfahren in der Praxis oft eine Herausforderung für die Träger der Jugendhilfe, Fachkräfte und junge Menschen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Sicher ist jedoch, dass „gute Absichten“ nicht ausreichen, um wirksame Beteiligungsstrukturen zu schaffen. Das Engagement von Fachleuten wird erfolglos bleiben, wenn die strukturellen Voraussetzungen wie die ausreichende Unterstützung bei der Planung und Erprobung

sowie eine entsprechende institutionelle Grundhaltung nicht gegeben sind⁸¹. Ebenso ist es von entscheidender Bedeutung, dass junge Menschen geeignete Fähigkeiten erwerben, um sich aktiv an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche, die in ihren Herkunftsmilieus nur wenige Partizipationsmöglichkeiten erfahren haben⁸². Qualifizierung zum Thema Partizipation ist daher nicht nur eine Notwendigkeit für Management und Fachkräfte, sondern auch für die Kinder.

Vor diesem Hintergrund bedeutet die Förderung eines Netzwerks mehr, als junge Menschen zu motivieren und die ersten Treffen vorzubereiten. Die einzelnen Vorbereitungsschritte werden im Folgenden dargestellt. Es ist aber natürlich auch zu beachten, dass jeder Träger der Jugendhilfe einen anderen Charakter sowie andere strukturelle und personelle Voraussetzungen hat. Aus diesem Grund soll der folgende Fahrplan als Diskussions- und Planungsgrundlage dienen.

Schritt 1: Kartierung und Kontaktaufnahme mit Interessengruppen und Akteuren: Die zentralen Akteure bei der Etablierung der Interessengruppen sind Träger der Jugendhilfe und deren Mitarbeitende. Die Mitarbeitenden sind eng in die Betreuung der jungen Menschen eingebunden und kennen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse. Häufig stehen sie auch weiterhin in Kontakt mit jungen Erwachsenen, die sie zuvor betreuten. Außerdem ist es wichtig zu überlegen, welche anderen Akteure das Netzwerk bereichern und stärken könnten. Je nach Themenschwerpunkt und Interesse der Jugendlichen ist es sinnvoll, verschiedene lokale (Integrations-)Akteure, politische Entscheidungsträger:innen oder auch Mitarbeitende von Verwaltungseinrichtungen zu den Treffen einzuladen. Dies gilt auch für die Einbeziehung von Vormund:innen und Mentor:innen. Auch die Vernetzung mit überregionalen Netzwerken, Diaspora-Gruppen und Interessengruppen ist ein wichtiger Schritt zur Verankerung und Stärkung des Netzwerks.

Schritt 2: Planung von Beteiligungsaktivitäten für UMC gemeinsam mit dem Management und den Interessengruppen: Wie bereits erwähnt, ist die Umsetzung von Partizipationsmaßnahmen im pädagogischen Alltag oft eine Herausforderung. Daher sollten die notwendigen Rahmenbedingungen sowie die Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Beteiligung von Kindern zu Beginn gemeinsam mit der Leitung des Trägers der Jugendhilfe sowie anderen beteiligten Interessengruppen, einschließlich der Kontaktstelle, festgelegt werden. In diesem Schritt sollte auch die Ernennung der Kontaktstelle (innerhalb eines größeren Teams) abgeschlossen werden. Da die meisten Sozialarbeiter:innen weiterhin in Kontakt mit ehemaligen UMC ihrer Wohngruppe stehen, sollte es sich dabei idealerweise um eine(n) Sozialarbeiter:in (oder ein Team von Sozialarbeiter:innen) handeln, der/die bereits eine etablierte Beziehung zu den UMC und den Careleaver:innen aufgebaut hat/haben. Darüber hinaus kann auch die konkrete Aufgabenverteilung der Kontaktstelle und der beteiligten Akteure Gegenstand der Gespräche sein.

Schritt 3: Bestehende Partizipationsmethoden und -aktivitäten identifizieren und stärken: Die Stärkung von Partizipationsprozessen beschränkt sich nicht auf die Eröffnung von Möglichkeiten zur Beteiligung und Entscheidungsfindung. Die Ermöglichung von Partizipation ist zwar die Grundlage, sie muss aber auch fest in den Einstellungen, Strukturen und im Alltag verankert sein.

- Ein wichtiger Schritt ist die Analyse der strukturellen Bedingungen der Träger der Jugendhilfe. Eine erfolgreiche Beteiligung hängt von der Etablierung einer Partizipationskultur ab, die von der Leitung, den Fachkräften und den jungen Menschen unterstützt wird.⁸³ Der Leitung einer Einrichtung kommt zunächst eine entscheidende Rolle zu. Sie muss nicht nur von der Sinnhaftigkeit und den Vorteilen einer Beteiligung überzeugt werden, sondern auch die notwendigen Ressourcen (Arbeitszeit, Geld,

⁸¹ Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge 2013: 7, [Link](#)

⁸² Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge 2013: 14, [Link](#)

⁸³ Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge 2017: 18, [Link](#)

Schulungsmöglichkeiten) bereitstellen. Durch die strukturelle Verankerung einer Kontaktstelle (innerhalb eines Betreuungsteams) für Careleaver:innen erkennt die Leitung die wertvolle Arbeit der Mitarbeitenden an, die oft auf ehrenamtlicher Basis ehemalige (Careleaver:innen-)UMC unterstützen, die Hilfe benötigen.

- Auch die Mitarbeitenden spielen eine entscheidende Rolle. Sie sind es, die die Kinder bzw. Jugendlichen motivieren und sie zur Teilnahme ermutigen. Die umfassenden Informationen, die den Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden, spielen in diesem Prozess eine Schlüsselrolle. Vielen jungen Menschen fehlt einfach das Wissen, um Veränderungen zu initiieren und für ihre Rechte einzutreten. Ein Team, das die Rolle der Kontaktstelle übernehmen kann und über ein umfassendes Wissen zu Fragen des Übergangs (Verwaltung, Wohnen, Berufsausbildung usw.) verfügt, etablierte Beziehungen zu UMC (und Careleaver:innen) unterhält und zudem in partizipativen Methoden geschult ist bzw. von einer/einem in partizipativen Methoden geschulten Pädagog:in unterstützt wird, ist für ein erfolgreiches Selbstvertretungsnetzwerk unerlässlich.

Schritt 4: Entwicklung eines Leitfadens mit Schritten zur Einrichtung des Selbstvertretungsnetzwerks: Die Entwicklung eines Rahmens für die Initiierung des Netzwerks basiert auf den konzeptionellen Vorkehrungen sowie den Erfahrungen und Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Stärkung der partizipativen Prozesse ergeben haben. Der Rahmen dient dazu, dem Netzwerk die notwendige Stabilität für die Anfangsphase zu geben und sollte einige Themenvorschläge sowie ein vorläufiges Flussdiagramm enthalten. Es sollte nicht vergessen werden, dass die Themen der Netzwerke nicht ohne den Beitrag der UMC und der Careleaver:innen entschieden werden können. Ihre Bedürfnisse und Wünsche stehen im Mittelpunkt, sodass die Ausarbeitung eines konkreten Aktionsplans Gegenstand eines ersten Netzwerktreffens sein kann. Diese gemeinsame Reflexion sollte häufig mit dem Netzwerk wiederholt werden, damit der Aktionsplan auf dem neuesten Stand bleibt. Darüber hinaus kann die Kontaktperson beschließen, allgemeine Fragen, die in den Beratungssitzungen wiederholt auftauchen, auf die Tagesordnung des Netzwerks für die Peer-to-Peer-Beratung zu setzen.

Schritt 5 (letzter Schritt): Initiierung eines ersten Treffens und Unterstützung des Selbstvertretungsnetzwerks: Die entscheidenden und wahrscheinlich schwierigsten Aspekte sind die Motivation der Teilnehmer:innen und die Initiierung der ersten Treffen. Wie beschrieben, müssen viele Jugendliche den Sinn und Zweck von Partizipationsprozessen erst verinnerlichen und die notwendigen Fähigkeiten für eine aktive Beteiligung erlernen. Diese Prozesse brauchen Zeit, und die Kontaktstelle und die Fachleute sollten sich durch ein anfänglich geringes Interesse nicht entmutigen lassen. Auch beim Aufbau des Netzwerks können Kontakte zu jungen Erwachsenen, die zuvor in der Einrichtung gelebt haben, die Grundlage für ein solches erstes Treffen bilden.

2.1.4 EMPFEHLUNGEN

Im Austausch mit nationalen und internationalen Organisationen und Initiativen, die vergleichbare Betreuungs- und Unterstützungssysteme anbieten, wurden die folgenden Empfehlungen ausgesprochen:

- „Erwartungsmanagement“: Besonderes Augenmerk sollte auf die Gestaltung der Aktivitäten und Erwartungen der Teilnehmer:innen gelegt werden. Die unterschiedlichen Motivationen, Fähigkeiten und Erwartungen der Teilnehmer:innen müssen von den Fachleuten „gemanagt“ werden. Das bedeutet auch, dass sich die Fachleute in manchen Situationen darüber klar werden müssen, was erreicht werden kann und was nicht. Ebenso sollte darauf geachtet werden, dass die geplanten Maßnahmen und formulierten Ziele auch in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden

können, um konkrete Ergebnisse sichtbar zu machen und die Erfahrung von Selbstwirksamkeit zu ermöglichen.

- Ausgewogenes Programm: Das Programm der regelmäßigen Sitzungen sollte hauptsächlich aus „offenen“ und „leichten“ Programmpunkten bestehen. Freizeitaktivitäten tragen zum Zusammenhalt des Netzwerks bei und öffnen die Teilnahme für junge Menschen, die nicht in erster Linie an gesellschaftlichem Engagement interessiert sind. Auf diese Weise können auch diese jungen Menschen schrittweise an das Thema und an gesellschaftliche Aktivitäten herangeführt werden.
- Förderung der Vielfalt: Auch wenn sich die Aktivitäten in erster Linie an unbegleitete Minderjährige und junge Migranten-Careleaver:innen richten, sollten die Treffen allen interessierten jungen Menschen offen stehen. Auch wenn eine vielfältige Zusammensetzung in Bezug auf Geschlecht, Motivation, Nationalität und Alter in der Praxis manchmal eine Herausforderung darstellt, ist es wichtig, sicherzustellen, dass die Sitzungen für alle offen sind. Eine vielfältige Zusammensetzung bereichert das Netzwerk auf Dauer und trägt zum langfristigen Bestehen des Netzwerks bei. Insbesondere für ältere Teilnehmer:innen ist es auch möglich, andere Aufgaben und Rollen im Netzwerk zu übernehmen (z. B. Mentor:in, Coach:in oder Workshopleiter:in).

PROTOTYP 2: UNTERKUNFT



Grundlegende Intention des konzeptionellen Ansatzes ist es, jungen unbegleiteten Erwachsenen Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten in einem weitgehend vertrauten Umfeld zu bieten und so Brüche in ihrem sozialen Netzwerk und im Integrationsprozess zu vermeiden oder zumindest zu verringern.

Ziele:

- Bereitstellung eines stabilen und sicheren Wohnumfelds für volljährige UMC
- Vorstellung neuer Ansätze zur Sicherung von Wohnraum, der den Bedürfnissen von UMC beim Übergang zum Erwachsenenalter entspricht
- Bildung neuer Planungsallianzen mit städtischen Interessengruppen

2.1.1.KONTEXT



Mein größter Wunsch ist es, endlich eine Wohnung zu finden. Wenn man eine Wohnung hat, fühlt man sich wohl und kann man sich auf andere wichtige Dinge konzentrieren...⁸⁴

Hintergrund: Sicheres und adäquates Wohnen als Voraussetzung für einen erfolgreichen Übergang in ein unabhängiges Leben

Die Sicherung einer Unterkunft ist eine der größten Herausforderungen für UMC beim Übergang zum Erwachsenenalter und in die Unabhängigkeit. Während Minderjährige ein Recht auf eine Unterkunft haben, erlischt dieses Recht mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs. Das Risiko, die Unterkunft und das damit verbundene Beziehungsnetz zu verlieren, ist real und bereitet den jungen Migrant:innen große Sorgen⁸⁵.

Wie zuvor beschrieben, ist der Übergang zur Volljährigkeit auf europäischer Ebene nicht einheitlich geregelt. In einigen Mitgliedstaaten gibt es Nachbetreuungsangebote, die eine Unterbringung beinhalten und den Übergang begleiten. In Schweden beispielsweise gibt es spezielle Unterbringungseinrichtungen, die den Übergang zum Erwachsensein bis zum Alter von 21 Jahren erleichtern⁸⁶. In vielen Mitgliedstaaten sind diese Nachbetreuungsangebote nicht oder nur uneinheitlich geregelt. In Deutschland beispielsweise unterliegt das Wohnen nach Beendigung der Jugendhilfe in der Regel den örtlichen Vorschriften und ist abhängig vom jeweiligen Aufenthaltstitel sowie der Situation auf dem Wohnungsmarkt⁸⁷. Das Fehlen von soliden Nachbetreuungsangeboten und Unterbringungsmöglichkeiten verunsichert eine große Gruppe von jugendlichen Migrant:innen in ihrer Fähigkeit, sich ein unabhängiges Leben aufzubauen, das nicht nur für die/den Einzelne:n, sondern auch für die Gemeinschaft insgesamt stabil, gesund und erfolgreich ist.

⁸⁴ Zitat eines UMC-Teilnehmers während der Fokusgruppen-Diskussion im August 2021

⁸⁵ Oxfam, Greek Council for Refugees 2021: 34, [Link](#)

⁸⁶ UNHCR 2014: 29, [Link](#)

⁸⁷ Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge 2017: 14, [Link](#)

Untersuchungen zeigen, dass das Fehlen von Schutzgesetzen oder -vorschriften für die Gewährleistung von Wohnraum für UMC im Übergang dazu führt, dass viele Jugendliche in ganz Europa in Aufnahmezentren für Erwachsene umziehen, in Hotelzimmern wohnen, obdachlos sind oder in extrem segregierten Gebieten leben, weil sie häufig von potenziellen Vermieter:innen diskriminiert werden⁸⁸. Die unzureichende Unterbringung, insbesondere die beengten Verhältnisse und der hohe Lärmpegel in den Gemeinschaftsunterkünften, erschweren die Fortsetzung der Schulausbildung und führen häufig zum Schulabbruch⁸⁹. Wenn es Nachbetreuungseinrichtungen gibt, befinden sie sich häufig in abgelegenen, marginalisierten Gebieten, in denen der Zugang zu wichtigen Diensten wie Bildung, Gesundheitsversorgung oder Beschäftigungsmöglichkeiten schwierig ist⁹⁰. Darüber hinaus kann die Umsiedlung von UMC in Nachbetreuungseinrichtungen in Gegenden, die sich von ihren früheren Wohnorten unterscheiden, zu Brüchen in ihren sozialen Netzwerken und dem Grad ihrer Integration und Verbundenheit in ihrer Gemeinschaft führen. Segregierte und instabile Lebenssituationen wirken sich nachteilig auf die Fähigkeit der Zielgruppe aus, die notwendigen Verbindungen und Grundlagen für ein vielversprechendes Erwachsenenleben zu schaffen.

Eine zentrale Erkenntnis der Forschung zu Careleaver:innen im Zusammenhang mit dem Thema Wohnen ist, dass mehrere gleichzeitige Übergänge unbedingt vermieden werden müssen, wenn das Betreuungsende erfolgreich bewältigt werden soll. Gleichzeitige Übergänge, wie z. B. der Übergang von der Schule in die Berufsausbildung, verbunden mit einem gleichzeitigen Umzug, stellen eine große Herausforderung dar⁹¹.

Konsultationen: Ergebnisse

Die große Bedeutung der Wohnsituation sowie des vertrauten Wohnumfelds für die Bewältigung von Übergängen wurde in den Interviews mit jungen Erwachsenen besonders deutlich. Die folgenden Aspekte wurden besonders hervorgehoben:

- Der Stress und die Belastung, die mit der unklaren Wohnsituation nach Beendigung der Hilfe verbunden sind, haben oft auch weitreichende Auswirkungen auf die Themen Schule, Ausbildung und Zukunftsplanung. Es wurde mehrfach beschrieben, dass durch diese Unsicherheit andere wichtige Themen in den Hintergrund gedrängt und vernachlässigt werden.
- Selbst bei erfolgreicher Wohnungssuche erleben junge Menschen kurz nach dem Umzug oft tiefe Krisen. Im Vergleich zu anderen jungen Menschen stehen Careleaver:innen in der Regel viel früher vor der Herausforderung, ihr Leben eigenständig zu organisieren. In Verbindung mit dem Fehlen von Unterstützungsnetzen führt dies häufig zu Krisen, die sich nach dem Umzug viel stärker auf die Existenz auswirken.

2.2.2 BESCHREIBUNG DES PROTOTYPS

Die oben skizzierten Zusammenhänge sowie die Ergebnisse der Fokusgruppendifkussionen verdeutlichen die Notwendigkeit eines systematischen und umfassenden Unterstützungsansatzes für die Übergangszeit. Sie weisen auch auf die Bedeutung von Wohnungsfragen für die erfolgreiche soziale Integration dieser jungen Menschen hin. Der Betreuungsprototyp „Wohnen“ greift diese Erkenntnisse auf und zielt auf eine direkte

⁸⁸ At a Cliff Edge: Children in migration transition into adulthood in Europe, Oxfam-Webinar am 7. September 2021

⁸⁹ Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge 2017: 14, [Link](#)

⁹⁰ At a Cliff Edge: Children in migration transition into adulthood in Europe, Oxfam-Webinar am 7. September 2021

⁹¹ Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge 2017: 62, [Link](#)

räumliche und inhaltliche Verknüpfung von Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten. Grundlegendes Ziel des Programms ist es, eine abrupte Beendigung der Hilfe bei Erreichen der Volljährigkeit zu vermeiden und einen Rahmen für eine umfassende Übergangunterstützung zu schaffen.

Ein zentraler Ansatzpunkt ist die Initiierung neuer, kommunaler Planungsverbände durch Träger der öffentlichen und/oder freien Jugendhilfe mit anderen kommunalen Akteuren wie dem Sozialamt, dem Jobcenter und kommunalen Wohnungsgesellschaften. Die konkreten Aufgaben eines solchen kommunalen Planungsverbundes bestehen in der:

1. Einrichtung verschiedener Wohn- und Betreuungsformen. Vorrangiges Ziel ist es, Dienstleistungen zu schaffen, die den unterschiedlichen Grad der Unabhängigkeit der UMC und der Careleaver:innen berücksichtigen. Um die personellen und finanziellen Synergien bestmöglich zu nutzen, wäre eine größere Wohneinheit ideal, um diesen unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht zu werden. Innerhalb dieser größeren Einheit werden verschiedene Betreuungsformen (je nach Bedarf) sowie eine zentrale Kontaktstelle integriert, die rund um die Uhr von Fachkräften besetzt und für die Jugendlichen der größeren Wohneinheit jederzeit erreichbar ist. Es werden auch mögliche Synergien mit anderen Interessengruppen im Bereich der Jugendförderung gesucht. Während die integrierte Kontaktstelle in erster Linie der pädagogischen Betreuung dient, sollte sie auch die Möglichkeit bieten, Beratungsangebote anderer Akteure, wie z. B. des Jobcenters oder des Sozialamtes, zu integrieren. Die Zusammenführung dieser Dienste in einem „Drop-in-Center“, das in die Wohneinheit integriert ist, bringt zahlreiche Vorteile mit sich, da es nicht nur die Schwelle für Careleaver:innen, sondern für alle Jugendlichen und Menschen, die in einer gefährdeten Situation in der Nachbarschaft leben, senkt.
2. Schaffung struktureller Finanzierungsvereinbarungen bei der Planung/Unterstützung des Übergangs. Entsprechende Vereinbarungen zwischen den sozialen Diensten könnten die oft schwierige und langwierige Suche nach tragfähigen Lösungen im Einzelfall vermeiden. Konkret wäre zu vereinbaren, welcher sozialen Dienste für die notwendigen pädagogischen Betreuungsleistungen zuständig ist und welcher der Partner den jeweiligen Anteil an den Mietkosten übernimmt.

Die primäre Zielgruppe des Careleaver:innen-Programms sind junge Menschen, die zuvor an Betreuungsangeboten bzw. Erziehungshilfemaßnahmen des/der teilnehmenden Träger(s) der freien Jugendhilfe teilgenommen haben. Die Nähe ist hier ein wichtiges Kriterium. Die neuen Wohn- und Nachbetreuungsdienste sollten es den jungen Menschen ermöglichen, in ihrem gewohnten Umfeld zu bleiben, um Unterbrechungen ihrer sozialen Netzwerke und ihres Integrationsprozesses zu vermeiden. In diesem Zusammenhang sollten Anbieter von pädagogischer Unterstützung aus einem Sozialraum bzw. einer Nachbarschaft bevorzugt werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass junge Menschen im Übergang zu einem unabhängigen Leben sehr unterschiedliche individuelle Hintergründe und Bedürfnisse haben. Um den Bedürfnissen der jungen Menschen gerecht zu werden und eine schrittweise Annäherung an die Unabhängigkeit zu ermöglichen, bestehen die Dienste aus drei verschiedenen Wohnformen mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Betreuungsintensitäten. Die einzelnen Dienste sind wie folgt aufgebaut:

- Wohngruppe für Careleaver:innen: Zielgruppe für diese Wohn- und Betreuungsform sind junge Menschen, die gezielt auf weiterführende Dienste vorbereitet werden sollen. Entsprechend hat dieses Angebot eine höhere Betreuungsintensität und einen entsprechend höheren Personalschlüssel.

- Wohngemeinschaft für Careleaver:innen: Diese Wohn- und Betreuungsform richtet sich an junge Menschen, die bereits über ein höheres Maß an Selbstständigkeit verfügen. Die Wohngemeinschaft für Careleaver:innen hat daher eine geringere Betreuungsintensität mit einem niedrigeren Personalschlüssel. Die Jugendlichen werden auch nicht mehr rund um die Uhr betreut.
- Betreutes Einzelwohnen für Careleaver:innen: Das Betreute Einzelwohnen für Careleaver:innen besteht aus mehreren Einzimmerwohnungen und setzt einen bereits weit fortgeschrittenen Prozess der Selbstständigkeit voraus. Die Betreuung erfolgt mit geringer Intensität und auf individueller Basis. Eine weitere Besonderheit ist die Finanzierung des Dienstes: Hier werden nur die Kosten für die Betreuung vom Jugendamt getragen. Die Miete und andere Lebenshaltungskosten werden von anderen sozialen Diensten übernommen.

Die konkrete Ausgestaltung des Programms ist natürlich abhängig von den Möglichkeiten und der Bereitschaft der jeweiligen kommunalen Planungspartner. Die Erfahrungen aus Gesprächen mit verschiedenen Akteuren, insbesondere mit verschiedenen freien Trägern der Jugendhilfe, haben gezeigt, dass sich ein mehrstufiges System mit unterschiedlichen Betreuungsintensitäten als sinnvoller Zwischenschritt für einen erfolgreichen Übergang in die Selbstständigkeit erweisen dürfte. Dies sollte im Interesse aller beteiligten potenziellen Partner sein.

2.2.3 FAHRPLAN



Im Gegensatz zu den Prototypen 1 und 3 liegt der Schwerpunkt des Prototyps 2: Wohnen auf der Initiierung eines umfassenden Planungsprozesses. Der Fahrplan konzentriert sich daher in erster Linie auf den Aufbau der Planungsalianz.

Schritt 1: Kartierung und Kontaktaufnahme mit relevanten Akteuren: Die Erfassung der Akteure spielt zwar bei allen Prototypen eine wichtige Rolle, ist aber hier der entscheidende Faktor. Relevant sind hier vor allem andere soziale Dienste, wie das Sozialamt, das Jobcenter und kommunale Wohnungsgesellschaften. Der Planungsausschuss kann natürlich um weitere Akteure aus dem Bildungsbereich und der Zivilgesellschaft erweitert werden. Insbesondere im Hinblick auf den Standort des Wohnungsbauprogramms können auch Nachbarschaftsinitiativen eine sinnvolle Ergänzung sein. Insgesamt ist eine umfassende Kenntnis der lokalen Akteure und Entscheidungsträger für den Erfolg unerlässlich. Daher sollte für diesen ersten Schritt ausreichend

Zeit eingeplant werden. Darüber hinaus sollte der erste Kontakt mit den anderen Akteuren gut vorbereitet sein und auf einer kurzen Kommunikationsstrategie oder einem Kampagnenrahmen basieren.

Schritt 2: Entwicklung einer Kommunikationsstrategie und Werbung für das Wohnmodell bei potenziell interessierten Interessengruppen: Die Entwicklung eines Kampagnenrahmens bildet die Grundlage für die Initiierung des Planungsausschusses und fasst die Hauptargumentationslinien sowie die Ansatzpunkte zusammen, die das betreffende Projekt unterstützen.

Schritt 3: Einrichten eines Ausschusses, dem lokale Behörden, Träger der Jugendhilfe und Wohnungsgesellschaften angehören: Der umfassende und zeitintensive Planungsprozess stellt die größte Herausforderung dieses Prototyps dar. In einer ersten Sitzung der beteiligten Interessengruppen sollten daher ein Zeitrahmen, die Rolle des Ausschusses sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Interessengruppen festgelegt werden. Gleichzeitig sollte geklärt werden, inwieweit andere mögliche Akteure, wie z. B. Nachbarschaftsinitiativen, in den Planungsprozess und die Umsetzung des Wohnmodells einbezogen werden können.

Schritt 4: Festlegung konkreter Schritte und Verantwortlichkeiten der Akteure, die für die Umsetzung des Wohnmodells notwendig sind: Ein wichtiger Schritt bei der Umsetzung neuer Betreuungs- und Wohnformen sind die Verhandlungen zwischen den Jugendämtern sowie den Trägern der freien Jugendhilfe. Im Rahmen der sogenannten „Qualitätsentwicklungs-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen“, die in der Regel zwischen dem „Leistungserbringer“ (Träger der Jugendhilfe) und dem Kostenträger (z. B. Kommune oder Gemeinde) abgeschlossen werden, werden die Rahmenbedingungen, Leistungen und die damit verbundenen Betriebskosten vereinbart. Auf der Grundlage dieser Vereinbarungen können dann der Planungsprozess vertieft und spezifische Planungsziele und Verantwortlichkeiten festgelegt werden.

Schritt 5 (letzter Schritt): Einführung des Wohnmodells und genaue Überwachung: Der Start des Projekts ist natürlich ein wichtiges Zwischenziel, aber auch eine wichtige und kritische Projektphase. Ein umfassendes Qualitätsmonitoring und ein Konsultationsprozess durch eine dritte Partei sollten die Einführung und alle beteiligten Parteien begleiten. Angesichts des innovativen Betreuungskonzepts und der neuen Formen der kommunalen Zusammenarbeit ist auch die wissenschaftliche Unterstützung durch ein privates Forschungsunternehmen oder eine Universität eine Option. Die Überwachung und Bewertung durch eine nicht aktiv am Planungsprozess beteiligte Partei kann wichtige Rückmeldungen und Anregungen für die Umsetzung liefern und wesentlich zum Erfolg des Projekts beitragen.

2.2.4 EMPFEHLUNGEN

Die folgenden Empfehlungen können zum Erfolg des Prototyps beitragen:

- Einbindung der Nachbarschaft: Neben der Einbindung anderer sozialer Dienste spielt auch die direkte Nachbarschaft eine wichtige Rolle bei der Planung eines umfassenden Wohn- und Betreuungsprogramms. Nachbarschaften sind gewachsene und komplexe soziale Systeme. Die Einrichtung eines Wohnprogramms für junge Flüchtlinge kann aufgrund mangelnder oder unzureichender Kommunikation schnell zu Konflikten und Spannungen führen. Eine frühzeitige Bekanntgabe der Pläne sowie Transparenz und konkrete Einbeziehung der Nachbarschaft können wesentlich zu einer erfolgreichen Einführung des Programms beitragen.

- Konsequente Beteiligung: Eine zentrale Herausforderung bei der Umsetzung neuer Wohn- und Betreuungsformen sind die komplexen und langwierigen Planungsprozesse. Die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren eröffnet zwar neue Möglichkeiten, stellt aber auch eine Herausforderung für alle Beteiligten dar. Eine solche Zusammenarbeit kann nur dann langfristig erfolgreich sein, wenn alle Akteure mit dem Verlauf des Projekts und ihrer Beteiligung zufrieden sind. Wie bereits erwähnt, kann der Überwachungs- und Bewertungsprozess durch eine dritte Partei einen wesentlichen Beitrag zum Erfolg des Projekts leisten. Das gilt auch für die jungen Bewohner:innen. Junge Menschen sollten von Anfang an fest in diesen Bewertungsprozess eingebunden werden. Die Perspektive, die Erfahrungen und die Meinungen der Überwachten können wichtige Rückmeldungen und Einblicke in den Projektverlauf geben. Darüber hinaus stellt die konsequente Einbindung und Beteiligung der Bewohner:innen auch einen wichtigen pädagogischen Ansatzpunkt im Hinblick auf die Zielsetzung des Projekts dar.

PROTOTYP 3: MENTORENSCHAFT



Ausgangspunkt dieses Konzepts ist die Begleitung und Unterstützung unbegleiteter Migrant:innen-Careleaver:innen im Rahmen einer ehrenamtlichen Mentorenschaft, die auf das Ende der Vormundschaft folgt.

Ziele:

- Gewährleistung und Förderung von Stabilität und Kontinuität in der Übergangsphase
- Unterstützung bei der Bewältigung von Problemen im Zusammenhang mit dem Übergang von Careleaver:innen zum Erwachsenenalter

2.3.1. KONTEXT



Ich fände es gut, wenn die/der Vormund:in mich weiterhin unterstützen würde. Vor allem bei der Wohnungssuche brauche ich oft Hilfe, weil ich nicht alles verstehe. Allerdings sollte mein(e) Vormund:in dann nicht mehr für mich entscheiden...⁹²

Hintergrund: Kontinuität und ehrenamtliches Engagement als Ansatzpunkte für die Stärkung der Übergänge zum Erwachsenenalter bzw. eigenständigen Leben

Vormundschaften sind ein Schlüsselement für den Schutz und die Wahrung der Interessen von unbegleiteten Minderjährigen in Europa. In vielen Fällen spielen die Vormund:innen aber auch eine entscheidende Rolle bei der Integration und dem Übergang in ein unabhängiges Leben.

Obwohl diese Komponente von großer Bedeutung ist, unterscheiden sich die Umsetzung und die Gestaltung der Vormundschaftssysteme von einem EU-Mitgliedstaat zum anderen erheblich⁹³. Auch die Terminologie ist auf nationaler Ebene unterschiedlich und die Begriffe „(gesetzliche(r)) Vormund:in“ und „(gesetzliche(r)) Vertreter:in“ werden uneinheitlich verwendet. Auch wenn es keine einheitliche Definition des Begriffs „Vormund:in“ gibt, so bestehen doch viele Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Aufgabenbereiche⁹⁴. Der Begriff „(gesetzliche(r)) Vormund:in“ bezieht sich in der Regel auf eine Person, die für die Wahrung des Wohls und des besten Interesses des Kindes verantwortlich ist und es in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren vertritt⁹⁵. Neben der Unterstützung während des Asylverfahrens kümmern sich die gesetzlichen Vormund:innen um die medizinische Versorgung und die Schulbildung, führen alle für die Familienzusammenführung erforderlichen Maßnahmen durch und sind für alle zu unterzeichnenden Papiere zuständig⁹⁶.

Je nach System sind die Vormund:innen auch eng in die sogenannte *Hilfeplanung* eingebunden. Die Hilfeplanung umfasst regelmäßige Treffen mit der/dem Leistungsberechtigten und der/dem zuständigen

⁹² Zitat eines UMC-Teilnehmers während der Fokusgruppen-Diskussion im August 2021

⁹³ Europäisches Migrationsnetzwerk 2021: 24, [Link](#)

⁹⁴ Europäische Agentur für Grundrechte 2015: 22, [Link](#)

⁹⁵ Europäische Agentur für Grundrechte 2015: 21, [Link](#)

⁹⁶ EGN 2013: 14; Tangermann, J., Hoffmeyer-Zlotnik 2018: 45, [Link](#)

Betreuer:in des Trägers der Jugendhilfe oder der Aufnahmeeinrichtung, um aktuelle Entwicklungen in Bezug auf Schule, Ausbildung und Asylverfahren zu besprechen. Mit zunehmendem Alter liegt der Schwerpunkt auch auf der sogenannten *Übergangsplanung* und der Vorbereitung des Jugendlichen auf ein eigenständiges Leben. Neben der rechtlichen Vertretung und administrativen Aufgaben sind Vormund:innen oft auch Entwickler:innen von Lebensperspektiven und wichtige Vertrauenspersonen, die die Jugendlichen während der gesamten Ankommensphase begleiten. Daher sind sie die Hauptakteure bei der Vorbereitung auf ein selbstbestimmtes Leben der Jugendlichen.⁹⁷

Wie intensiv die Unterstützung und wie vertrauensvoll die Beziehung ist, hängt nicht nur von den unterschiedlichen Systemen der einzelnen Mitgliedstaaten ab, sondern auch von der Art der Vormundschaft. Trotz der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten lassen sich verschiedene Arten der Vormundschaft unterscheiden. Vormundschaftsaufgaben werden von Mitarbeitenden von Institutionen oder anderen Einrichtungen, die dazu befugt sind, oder von Privatpersonen, die von den nationalen Behörden bestellt wurden, wahrgenommen. Insgesamt kommen drei verschiedene Kategorien in Frage: (1) enge Verwandte oder Personen aus dem weiteren familiären Umfeld, (2) Fachleute, die bei Vormundschaftseinrichtungen oder Einrichtungen der nationalen Kinderschutzsysteme angestellt sind (in diesem Leitfaden als *Berufsvormund:innen* bezeichnet), (3) Personen, die nicht mit dem Kind verwandt sind und ihre Dienste als Vormund:in anbieten und entweder von einer Ernennungsbehörde benannt werden oder, was häufiger der Fall ist, ihre Unterstützung im Namen der mit der Vormundschaft betrauten Einrichtung anbieten (in diesem Leitfaden als *ehrenamtliche Vormund:innen* bezeichnet).⁹⁸

Während ehrenamtliche Vormundschaften von Interessengruppen und Vertretungen bevorzugt werden, da sie in der Regel ein höheres Maß an zeitlicher Verfügbarkeit und emotionalem Engagement erfordern, werden etwa 80 % der UMC in Deutschland von einer/einem Berufsvormund:in betreut. Berufsvormund:innen sind oft mit einem hohen Arbeitspensum konfrontiert und tragen die Verantwortung für zu viele UMC, was die Möglichkeit einschränkt, die notwendigen persönlichen Treffen zu organisieren. Ehrenamtliche Vormund:innen wiederum haben in der Regel mehr Zeit zur Verfügung, können sich stärker auf den jungen Menschen einlassen und ihm mehr persönliche Unterstützung bieten. Ebenso sind ehrenamtliche Vormund:innen viel eher in der Lage, auch nach Beendigung der Vormundschaft ein:e vertrauensvolle:r und zuverlässige:r Ansprechpartner:in für die/den junge:n Erwachsene:n zu bleiben.⁹⁹

Diese Unterstützung und Beratung über den 18. Geburtstag hinaus ist besonders wichtig und hilfreich. Insbesondere für unbegleitete Migranten-Careleaver:innen ist der 18. Geburtstag oft mit mehreren parallelen Übergängen verbunden. Neben dem Ende der Jugendhilfe und einem neuen Wohnort müssen sich diese jungen Menschen in der Regel auch mit neuen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Vorschriften sowie mit Übergängen in den Bereichen Schule, Ausbildung und Beruf auseinandersetzen. Gerade in dieser schwierigen Zeit ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Careleaver:innen Stabilität und Kontinuität im Betreuungssystem und in ihren sozialen Beziehungen sowie die Möglichkeit finden, auf vertraute Betreuungspersonen zurückzugreifen. Ehrenamtliche Vormundschaften oder Patenschaften und Mentorenschaften können in dieser kritischen Lebensphase wichtige Unterstützung und Verstärkung bieten. Sie bieten (weiterhin) Hilfestellung bei den verschiedenen bürokratischen Belangen und dienen als zuverlässige und vertraute Ansprechpartner:innen¹⁰⁰.

⁹⁷ Tangermann: 47, [Link](#)

⁹⁸ Europäische Agentur für Grundrechte 2015: 9, [Link](#)

⁹⁹ Deutscher Bundestag 2017b: 68, [Link](#)

¹⁰⁰ Kompetenzzentrum Pflegekinder 2019: 14, [Link](#)

Auch die Themen Vormundschaft und ehrenamtliche Unterstützung spielten in den Interviews und Fokusgruppendifkussionen eine wichtige Rolle. Die folgenden Aspekte wurden genannt:

- Die Zeitspanne zwischen der Ankunft und dem 18. Geburtstag wird als zu kurz eingeschätzt, um alle wichtigen Fragen zu klären. Weitere Unterstützung ist daher äußerst wichtig.
- Mit dem Übergang zur Volljährigkeit sind in vielen Fällen asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragen noch nicht abschließend geklärt. Ein zentrales Hindernis für unbegleitete minderjährige Migranten-Careleaver:innen ist die lange Dauer der Verwaltungsverfahren für wichtige Dokumente wie Aufenthaltsgenehmigungen und Papiere zur Bestätigung des Rechtsstatus. Diese benötigen UMC wiederum u. a. für Praktika, die Universität sowie die Arbeitsplatz- und Wohnungssuche. Leider verirren sich UMC mit Vollendung des 18. Lebensjahres oft in einem bürokratischen Labyrinth, nachdem sie die rechtliche Unterstützung durch das Jugendhilfesystem verloren haben. Mangelnde Informationen, fehlende Sprachkenntnisse sowie komplizierte und langwierige Verwaltungsverfahren können diese Gruppe in eine äußerst prekäre Lage bringen. Verlässliche Kontakte sind daher gerade in dieser Phase von entscheidender Bedeutung.
- Der häufige Wechsel der Zuständigkeit im Rahmen der Regelversorgung wird in der Übergangsphase als negativ empfunden. Viele Careleaver:innen wünschen sich, dass ihre Nachbetreuung von vertrauten Ansprechpartner:innen geleistet wird. Insbesondere ehrenamtliche Einzelvormundschaften, die schon lange vor dem Ende der Betreuung bestanden haben, können in der Übergangszeit für die notwendige Stabilität und Kontinuität der Beziehungen sorgen.
- Professionelle Unterstützung ist für den Erfolg des ehrenamtlichen Engagements sehr wichtig. Wichtig ist auch, dass es vor der Beendigung der Jugendhilfe einen umfassenden Austausch und eine strukturierte Übergabe zwischen Ehrenamtlichen, Betreuungspersonen und Berufsvormund:innen gibt.
- Neben der Vertrauensbasis und konkreten Unterstützungsleistungen stellen die erweiterten sozialen Netzwerke der Ehrenamtlichen oft wichtige Ressourcen für die Jugendlichen dar.

2.3.2. BESCHREIBUNG DES PROTOTYPS

Der dargestellte Kontext und die Ergebnisse der Fokusgruppendifkussionen verdeutlichen, dass ehrenamtliche Unterstützungsstrukturen eine wichtige Ressource für junge Flüchtlinge beim Übergang aus der Jugendhilfe und darüber hinaus sein können. Der Prototyp Mentorenschaft greift diese Erkenntnisse auf und kombiniert Ideen aus den Fokusgruppendifkussionen mit verschiedenen Formen von Vormundschaft und Mentorenschaft, die derzeit in Deutschland diskutiert und erprobt werden. Ausgangspunkt des Konzepts ist die enge Verzahnung von professionellen und ehrenamtlichen Betreuungssystemen. Ziel des Konzeptes ist es, Unterstützung und soziale Stabilität über das Ende der Kinder- und Jugendhilfe hinaus zu gewährleisten. Die Rekrutierung, Vorbereitung und Überwachung der ehrenamtlichen Vormundschaften und Mentorenschaften erfolgt durch einen Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe im Austausch mit den örtlichen Behörden und Vormundschaftsvereinen. Möglichkeiten zur weiteren Unterstützung über die Volljährigkeit hinaus bieten ehrenamtliche Vormundschaften und Mentorenschaften, die parallel zu gesetzlichen Vormundschaften bestehen (im Folgenden: „vormundschaftsbegleitende Mentorenschaft“). In beiden Fällen ist es jedoch wichtig, dass die ehrenamtliche Unterstützung lange vor Beendigung der Jugendhilfe beginnt und dass eine umfassende Übergabe sowie eine professionelle Begleitung der ehrenamtlichen Arbeit gewährleistet ist.

Mentorenschaften können also in zwei verschiedenen Arten bzw. Formen organisiert werden:

1. Eine bestehende ehrenamtliche Vormundschaft wird nach dem 18. Geburtstag als Mentorenschaft weitergeführt. Dabei ist es wichtig, dass vor Beendigung der Betreuung regelmäßige gemeinsame Treffen zwischen allen Beteiligten stattfinden und Ziele für die Mentorenschaft festgelegt werden. Die/der ehrenamtliche Vormund:in und die/der Mentor:in sind also ein und dieselbe Person.
2. Parallel zur (gesetzlichen) Vormundschaft übernimmt eine andere Person eine Mentorenschaft („vormundschaftsbegleitende Mentorenschaft“). Nach Beendigung der Vormundschaft bleibt die Mentorenschaft als stabilisierende Komponente bestehen. Auch hier ist es wichtig, dass es einen umfassenden Austausch und eine strukturierte Übergabe zwischen Vormund:in und Mentor:in gibt.

Die folgenden Konzeptpunkte gelten zusätzlich für beide Formen der Mentorenschaft:

- Die fachliche Begleitung und Unterstützung der Mentorenschaft durch einen Träger der Jugendhilfe umfasst (1) die Rekrutierung, Schulung und das Matching zwischen Mentor:in und Jugendlicher/Jugendlichem, (2) die Begleitung des Austausches zwischen (Berufs-)Vormund:innen und Ehrenamtlichen sowie (3) die weitere Überwachung. Je nach den nationalen bzw. lokalen Gegebenheiten erfolgt die Einstellung und Ausbildung in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden und Vormundschaftsvereinen.
- Entscheidend ist, dass allen Beteiligten von Anfang an klar ist, dass die Mentorenschaften auch nach dem 18. Lebensjahr fortgesetzt werden. Das schafft Planungssicherheit für alle Beteiligten und ermöglicht einen umfassenden Austausch zwischen Ehrenamtlichen und Fachkräften. Ebenso trägt das Wissen, dass eine vertraute Person auch nach dem 18. Geburtstag als verlässliche Ansprechperson zur Verfügung steht, wesentlich zur emotionalen Stabilisierung der Jugendlichen bei.
- Um das Vertrauensverhältnis zu stärken, ist es wichtig, dass regelmäßige persönliche Treffen stattfinden, vor allem zu Beginn der Mentorenschaft. Ansonsten gibt es praktisch keine Einschränkungen hinsichtlich der Dauer und des Umfangs der Mentorenschaft. Die Mentorenschaft kann so lange fortgesetzt werden, bis die/der Jugendliche das Gefühl hat, dass ihr/sein Alltag und alle relevanten Fragen geklärt sind, oder bis die/der Jugendliche ausdrücklich wünscht, dass die Mentorenschaft endet.
- Der Unterschied zwischen Vormundschaft und Mentorenschaft besteht vor allem darin, dass die Vormund:innen keine Entscheidungen mehr für die Jugendlichen treffen dürfen. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres übernehmen die Jugendlichen die volle Verantwortung für ihre eigenen Interessen und Handlungen. Infolgedessen verändert sich auch die Beziehung zwischen den Vormund:innen oder Mentor:innen und den Jugendlichen. Der 18. Geburtstag markiert eine deutliche Veränderung in dieser Konstellation, die den Jugendlichen auch deutlich gemacht werden sollte. Ab diesem Zeitpunkt nehmen Mentor:innen eine weniger entscheidende Rolle als Coach:innen ein, die die Jugendlichen in allen wichtigen Fragen berät und ihnen helfen, die richtigen Entscheidungen zu treffen. Um die Selbstständigkeit zu fördern, sollten Mentor:innen die Jugendlichen ermutigen, aktiv Entscheidungen zu treffen, indem sie sie bei Verwaltungsaufgaben unterstützen, diese aber nicht ausführen.
- Der besondere Fokus auf die Vorbereitung auf ein selbstbestimmtes Leben sollte von Beginn der Vormundschaft an gelegt werden. Die ehrenamtlichen Vormund:innen bzw. Mentor:innen sollten gemeinsam mit den verantwortlichen Betreuungspersonen des Trägers der Jugendhilfe planen, wie die Eigenverantwortung gestärkt werden kann, und prüfen, ob das aktuelle Betreuungssetting

ausreichend Raum und Anlässe für die Übernahme von Verantwortung bietet. Darüber hinaus sollten die Themen, die sich um die Volljährigkeit herum ergeben, bereits in die Hilfeplanung für das gesamte Jugendalter einbezogen werden. Ebenso sollten die Vormund:innen bzw. Mentor:innen sicherstellen, dass der junge Mensch über anstehende Änderungen und seine Rechte informiert wird.

- Ehrenamtliche Mentor:innen sollten mindestens 25 Jahre alt sein und eine umfassende Schulung absolviert haben. Inhaltlich sollte die Schulung folgende Themen abdecken: Informationen über die wichtigsten Herkunftsländer, Fluchtursachen und die Herausforderungen der Zielgruppe, rechtliche Grundlagen zu den Themen Asyl- und Einwanderungsrecht, interkulturelle Grundlagen und kultursensible Kommunikation sowie Schutz und Prävention vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (PSEA). Einen umfassenden Überblick über relevante Themen sowie Anleitungen zur Planung und Durchführung von Schulungsveranstaltungen bietet das Schulungshandbuch „Betreuung unbegleiteter minderjähriger Migrant:innen in Pflegefamilien“, das im Rahmen des FAB- und U-CARE-Projekts erstellt wurde.
- Die Auswahlkriterien für die gesetzlichen Vormund:innen sollten auch für die Aufnahme einer/eines ehrenamtlichen Mentorin/Mentors gelten. Diese Kriterien gelten als Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Jugendlichen und können u. a. Folgendes umfassen: ein einwandfreies Führungszeugnis, die Unterzeichnung eines Verhaltenskodexes und eine obligatorische Schulung (siehe oben). Es sollte ein Beschwerdemechanismus für Jugendliche eingerichtet werden.
- Das Kennenlernen zwischen Vormund:in bzw. Mentor:in und der/dem Jugendlichen vor Beginn der eigentlichen Vormundschaft bzw. Mentorenschaft gibt beiden Parteien die Möglichkeit, sich aktiv für die Vormundschaft zu entscheiden, und schafft die Grundlage für ein vertrauensvolles Verhältnis. Um den nötigen Raum für diese Kennenlernzeit zu schaffen, müssen der Ablauf und die Organisation der Treffen mit allen Interessengruppen ausführlich besprochen werden. Bei der Ernennung einer Mentorin/eines Mentors für ein UMC ist es auch wichtig, dass alle Empfindlichkeiten oder Vorlieben des Kindes berücksichtigt werden, um möglichst im besten Interesse des Kindes zu handeln. Zu diesen Faktoren gehören Geschlecht, Religion, Alter, frühere Erfahrungen usw. Das UMC sollten im Vorfeld über etwaige Präferenzen oder Anforderungen bezüglich seiner Mentorin/seines Mentors befragt werden, um sicherzustellen, dass es sich gehört fühlt.
- Es ist wichtig, dass nach der Einführung der Mentorenschaft eine Überwachung stattfindet. Sie stellt sicher, dass die Interessen der UMC in höchstem Maße berücksichtigt werden, und dient als Instrument zur Verbesserung der Qualität des Dienstes und zum Lernen aus gemachten Fehlern. Der Überwachungsprozess sollte daher einen regelmäßigen Austausch mit Sozialarbeiter:innen, jungen UMC selbst und allen beteiligten/relevanten Interessengruppen beinhalten. Dies kann über Beurteilungen, Bewertungsbögen oder einen Beschwerdemechanismus erfolgen.

2.3.3. FAHRPLAN



Wie bereits erwähnt, sind die Vormundschaftssysteme in Europa nicht harmonisiert und unterscheiden sich von Land zu Land. Während nur wenige EU-Mitgliedstaaten über eine zentrale Vormundschaftsbehörde auf nationaler Ebene verfügen, haben die meisten Mitgliedstaaten die Vormundschaftsaufgaben den sozialen Diensten auf kommunaler oder lokaler Ebene übertragen. In den Mitgliedstaaten, die über kein zentrales System verfügen, können die Umsetzung und der tatsächliche Betrieb der Vormundschaftssysteme auch lokal und regional innerhalb der Länder variieren.¹⁰¹ Darüber hinaus gibt es in einigen Mitgliedstaaten gesonderte Vormundschaftssysteme für unbegleitete Kinder, die nur ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht haben oder die kein Asyl beantragen. Ebenso gibt es Unterschiede in der Verfügbarkeit der verschiedenen Vormundschaftsarten. In einigen wenigen Mitgliedstaaten sind die Vormund:innen in erster Linie ehrenamtliche Vormund:innen, und es wurde ein spezielles System für die Einstellung und Überwachung entwickelt. In diesen Staaten ist eine ernannte Institution oder Nichtregierungsorganisation (NGO) die zuständige Vormundschaftsbehörde.¹⁰²

Da es keine einheitliche Vorgehensweise gibt, sind die folgenden Hinweise nicht als pauschales Verfahren zu verstehen, sondern müssen an die jeweiligen nationalen und lokalen Gegebenheiten angepasst werden. Aus demselben Grund konzentrieren sich die Anmerkungen hauptsächlich auf die beteiligten Institutionen sowie auf die wichtigsten inhaltlichen Aspekte, die bei der Umsetzung zu berücksichtigen sind.

Schritt 1: Bestandsaufnahme und Kontaktaufnahme mit den Interessengruppen: In einem ersten Schritt muss geprüft und entschieden werden, ob der durchführende Träger der Jugendhilfe die Rekrutierung und Schulung der Ehrenamtlichen eigenständig koordiniert oder mit den örtlichen Behörden und/oder Vormundschaftsvereinen zusammenarbeitet. Je nach den örtlichen Gegebenheiten kann dies eine Bestandsaufnahme der Interessengruppen und die Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Organisationen beinhalten.

Potenzielle Interessengruppen sind:

- Abteilungen oder Ämter für Jugendhilfe in den regionalen Regierungen;
- alle Ministerien oder Ämter, die für die Einwanderung und/oder den Umgang mit Flüchtlingen zuständig sind (z. B. Innenministerium, Einwanderungsministerium, Justizministerium);

¹⁰¹ Europäische Agentur für Grundrechte 2018: 3, [Link](#)

¹⁰² Europäische Agentur für Grundrechte 2018: 4-5, [Link](#)

- NGOs, die sich für Flüchtlinge und unbegleitete Minderjährige einsetzen (sowohl Bereitstellung von Dienstleistungen als auch Vertretung);
- internationale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen wie der UNHCR, das Rote Kreuz, Save the Children oder die IOM.

Schritt 2: Treffen mit den Behörden, um die rechtlichen und praktischen Aspekte des Mentorenschaftsprogramms zu vereinbaren: Planungstreffen mit den örtlichen Jugendämtern und/oder den örtlichen Vormundschaftsbehörden bilden die Grundlage für die weiteren Schritte.

Schritt 3: Vorbereitung von Anwerbung, Schulung und Überwachung: Die Erstellung einer Anwerbungskampagne, eines Schulungsprogramms und eines Überwachungsrahmens erfordert einen umfassenden Planungsprozess. Unabhängig davon, ob dieser Prozess gemeinsam mit lokalen Behörden oder Vormundschaftsvereinen durchgeführt wird, sollte dafür ausreichend Zeit eingeplant werden.

- **Qualifizierung und Schulung:** Ein zentraler Aspekt des Prototyps ist die konsequente Vorbereitung auf den Übergang in die Unabhängigkeit von Anfang an. Wie unter den Punkten 2.3.2 und 2.3.3 beschrieben, gehören zu den besonderen Schwerpunkten der Vorbereitung auf ein selbstbestimmtes Leben auch umfassende Informationen über Pflichten und Rechte sowie über Möglichkeiten der Verantwortungsübernahme und Mitwirkung. Dieser Fokus muss gemeinsam mit den zuständigen Vormundschaftsbehörden und Trägern der Jugendhilfe in ein festes Konzept umgesetzt werden. Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, dass die ehrenamtlichen Vormund:innen bzw. Mentor:innen eine umfassende Schulung erhalten und auch mit einer Einrichtung verbunden sind, die den gesamten Prozess während der Vormundschaft oder der Mentorenschaft begleitet. Je nach den lokalen Strukturen müssen zusätzliche Ressourcen für die Schulung und Betreuung der Ehrenamtlichen geschaffen werden. Daher sollte in einem ersten Schritt die Planung der Qualifizierung sowie der Schulung in Angriff genommen werden.
- **Lokale Unterstützungsstrukturen:** Wie bereits erwähnt, ist es vor allem für ehrenamtliche Vormund:innen und Mentor:innen wichtig, dass sie in die lokalen Unterstützungsstrukturen eingeführt werden und wissen, wo sie zusätzliche Hilfe erhalten. Dazu sollte im Vorfeld mit den zuständigen Institutionen geklärt werden, welche Einrichtungen in eine solche Übersicht einbezogen werden sollen und wie die Einführung in die lokalen Strukturen erfolgen soll. Im FRA-Handbuch wird außerdem empfohlen, dass alle Vormund:innen oder ehrenamtlichen Mentor:innen Zugang zu einem „multidisziplinären Team von Fachleuten“ haben, um sicherzustellen, dass sie bei Bedarf an Fachwissen oder Unterstützung gut versorgt sind.¹⁰³
- **Matching:** Das Kennenlernen zwischen Vormund:in bzw. Mentor:in und der/dem Jugendlichen vor Beginn der eigentlichen Vormundschaft bzw. Mentorenschaft gibt beiden Parteien die Möglichkeit, sich aktiv für die Vormundschaft zu entscheiden und schafft die Grundlage für ein vertrauensvolles Verhältnis. Um den nötigen Raum für diese Kennenlernzeit zu schaffen, müssen der Ablauf und die Organisation der Treffen mit den beteiligten Interessengruppen ausführlich besprochen werden. Bei der Ernennung einer Mentorin/eines Mentors für ein UMC ist es auch entscheidend, dass etwaige Empfindlichkeiten oder Vorlieben des Kindes berücksichtigt werden, um das Handeln im Interesse des Kindes zu optimieren. Zu diesen Faktoren gehören Geschlecht, Religion, Alter, frühere Erfahrungen usw. Das UMC sollten im Vorfeld über etwaige Präferenzen oder Anforderungen bezüglich seiner Mentorin/seines Mentors befragt werden, um sicherzustellen, dass es sich gehört fühlt. Falls erforderlich, könnten Kulturvermittler:innen in das Team aufgenommen werden, um den

¹⁰³ UNHCR, UNICEF, IRC 2017: 12, [Link](#)

Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zu unterstützen und „eine Brücke zwischen dem Kind, der Gemeinschaft des Kindes, den staatlichen Einrichtungen und den Behörden zu schlagen“¹⁰⁴.

Schritt 4: Vorbereitung des Übergabeprozesses: Die Zusammenarbeit und Übergabe zwischen (Berufs-)Vormund:innen und Mentor:innen nimmt eine zentrale Stellung ein. Für den Austausch zwischen Fachkräften und Ehrenamtlichen muss ein geeigneter Rahmen geschaffen werden. Dazu gehören die Organisation und Planung von Sitzungen sowie die Zusammenstellung der relevanten Informationen.

Schritt 5 (letzter Schritt): Start des Mentorenschaftsprogramms und Überwachung: Der Start des Mentorenschaftsprogramms sollte von einer umfassenden Überwachung begleitet werden.

2.3.4. EMPFEHLUNGEN

Die folgenden Empfehlungen können zum Erfolg des Prototyps beitragen:

- Anwerbung von Ehrenamtlichen: Das Ausmaß des ehrenamtlichen Engagements ist je nach Region und lokalem Kontext sehr unterschiedlich. Die Anwerbungs- oder Aufklärungskampagne spielt eine wichtige Rolle. Als besonders hilfreich haben sich dabei Social-Media-Kampagnen erwiesen, die die jeweiligen Zielgruppen direkt ansprechen.
- Vernetzung und Austausch: Obwohl Amts- bzw. Berufsvormund:innen oft nicht genügend Zeit haben, um junge Menschen zu begleiten, sind sie oft sehr eng in die lokalen Betreuungsstrukturen eingebunden und gut mit den relevanten Akteuren vernetzt. Bei ehrenamtlichen Vormund:innen ist dies oft nicht der Fall. Für eine angemessene Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass die Ehrenamtlichen eine Einführung in die lokalen Unterstützungsstrukturen erhalten. Diese Einführung in die lokalen Unterstützungsstrukturen und der Überblick über die zentralen Akteure sollte ein fester Bestandteil der Übergabe zwischen Fachkräften und Ehrenamtlichen sein.
- Aufgabenbereiche: Die Verknüpfung von professionellen und ehrenamtlichen Unterstützungssystemen bietet Vorteile und Potenziale, insbesondere im Hinblick auf die Übergangsphase. Gleichzeitig birgt das gemeinsame Engagement für die Interessen junger Menschen auch Konfliktpotenzial. Daher ist es ratsam, sich zu Beginn der Zusammenarbeit auf eine klare Rollenverteilung und Aufgabenteilung zu einigen. Während die Berufsvormund:innen die gesetzlichen Vertreter:innen der Jugendlichen bis zu ihrem 18. Geburtstag sind und die Befugnis haben, Entscheidungen zu treffen, sollte sich auch das Engagement der Mentor:innen auf konkrete Unterstützungsmaßnahmen sowie auf gemeinsame Unternehmungen beschränken.

¹⁰⁴ UNHCR, UNICEF, IRC 2017: 12, [Link](#)

ABSCHNITT 3

NACHHALTIGKEIT UND ABSCHLIESSENDER ÜBERBLICK

© IOM/Angela Wells 2019

Syrische Flüchtlingsfamilie freut sich auf ihre Umsiedlung

ABSCHNITT 3 – NACHHALTIGKEIT UND ABSCHLIESSENDE ÜBERBLICK

Nachhaltigkeit und Relevanz der Prototypen

In den Gesprächen mit unbegleiteten Minderjährigen, Careleaver:innen und Expert:innen kristallisierten sich **drei Themen** heraus, die den Übergangsprozess, den Erfolg der Betreuungsmaßnahmen und die allgemeine Integration der jungen Menschen maßgeblich beeinflussen. Fehlende Partizipations- und Selbstvertretungsmöglichkeiten, die Beendigung der Vormundschaft und die oft unsichere Wohnsituation sind nicht nur große Hürden im Integrationsprozess, sondern vor allem wichtige Hebel zur Verbesserung der Betreuungssysteme für junge Flüchtlinge und Migrant:innen. Die Prototypen unterscheiden sich nicht nur in Bezug auf die Hauptthemen, die Ausgangspunkte und die beteiligten Interessengruppen, sondern auch in Bezug auf ihre Komplexität:

- Prototyp 1 *Selbstvertretungsnetzwerke* ermutigt zur Teilnahme und zur Förderung von Selbstvertretungsorganisationen. Während die Umsetzung des Prototyps auch einen umfassenden Entwicklungsprozess beinhaltet, können die Maßnahmen weitgehend eigenständig von einem Träger der Jugendhilfe umgesetzt werden.
- Prototyp 2 *Wohnen* ist wesentlich komplexer. Der Aufbau neuer Betreuungs- und vor allem Wohnformen erfordert das Zusammenspiel und die Beteiligung einer Vielzahl von Akteuren. Der hier beschriebene Prozess ist daher weniger ein Betreuungsprototyp im eigentlichen Sinne, sondern vielmehr eine Ideenquelle für Management und Entscheidungsträger:innen.
- Prototyp 3 *Mentorenschaft* erfordert die Zusammenarbeit zwischen Trägern der Jugendhilfe, lokalen Behörden und Vormundschaftsbehörden.

Zwar unterscheiden sich die nationalen Kinderbetreuungssysteme in ihrer Verankerung und Struktur und es fehlt an einheitlichen Regelungen, doch ein Blick auf die Literatur und aktuelle Studien zeigt, dass die Probleme und Herausforderungen ähnlich sind. Neben den fehlenden Beteiligungsverfahren und der Notwendigkeit, die Vormundschaft und Mentorenschaft zu stärken, sind vor allem die unsicheren Wohnverhältnisse nach dem Ende der Betreuung von Kindern und Jugendlichen ein Problem.

Bei der Erstellung der Prototypen wurde auch auf eine mögliche **Übertragbarkeit auf andere nationale Kontexte und Bedingungen geachtet**. Dennoch beziehen sich viele der beschriebenen Ansatzpunkte und Vorgehensweisen auf den deutschen Kontext. Die jeweiligen nationalen Regelungen und Rechtsgrundlagen sind zu unterschiedlich und komplex, als dass die hier beschriebenen Verfahren unterschiedslos von einem Land auf ein anderes übertragen werden könnten. Die Prototypen sind daher in erster Linie als **Inspirations- und Ideenquelle** für die Stärkung der Betreuungssysteme zu sehen und müssen an die jeweiligen nationalen Gegebenheiten angepasst werden. Vielleicht gibt es nur einzelne Elemente oder Ansatzpunkte, die in die jeweiligen Betreuungssysteme integriert werden können. Die Komplexität der verschiedenen Systeme kann aber auch aus einer anderen Perspektive als Vorteil verstanden werden, denn oft ist es die Kombination verschiedener Aspekte und die Kombination einzelner Elemente, die zu einem starken und nachhaltigen System führt. Um die Anpassungsfähigkeit der Prototypen zu gewährleisten, wurden vielversprechende Verfahren in anderen EU-Mitgliedstaaten durch virtuelle Studienbesuche aktiv in die Erprobung der Instrumente einbezogen. Die Erkenntnisse aus diesen virtuellen Fallstudien waren bei der Fertigstellung der Prototypen hilfreich.

Kosten-Nutzen-Analyse der Prototypen

Trotz der Relevanz und äußersten Sorgfalt, die in die Entwicklung der Prototypen gesteckt wurde, ist sich das U-CARE-Team bewusst, dass die praktische Umsetzung der Prototypen von einer Vielzahl von Faktoren und vor allem von der **Verfügbarkeit finanzieller Mittel** abhängt. Die Kosten-Nutzen-Analyse ist jedoch eindeutig und sollte Geber und Kostenträger dazu veranlassen, zusätzliche Mittel für die Verbesserung des Übergangs von UMC zum Erwachsenenalter und damit für ihre Integration in die Gesellschaft durch die Prototypen bereitzustellen. Die Europäische Kommission hat bereits in ihrem Aktionsplan für die Integration von Drittstaatsangehörigen aus dem Jahr 2016 darauf hingewiesen, dass die Nichtintegration von Neuankömmlingen „nicht nur aus Sicht der Betroffenen selbst, sondern auch für unsere Wirtschaft und Gesellschaft eine enorme Verschwendung von Ressourcen“¹⁰⁵ ist. Dies wurde im umfassenderen Aktionsplan für Integration und Inklusion aus dem Jahr 2021 bekräftigt, in dem es heißt: „Die Gewährleistung einer wirksamen Integration und Inklusion von Migrant:innen in der EU ist eine soziale und wirtschaftliche Investition, die den Zusammenhalt, die Widerstandsfähigkeit und den Wohlstand der europäischen Gesellschaften stärkt“¹⁰⁶. Expert:innen und Studien in der gesamten EU weisen auf die Vorteile von maßgeschneiderten Diensten hin, die die volljährigen UMC beim Übergang zum Erwachsenenalter begleiten, und bestätigen damit die Relevanz der Prototypen. Berichten zufolge besteht die Hauptsorge dieser jungen Menschen im Alter von 18 Jahren darin, ihr Recht auf ein Leben im Land zu behalten, eine Wohnung zu finden, das Bildungssystem weiter zu besuchen und/oder Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten¹⁰⁷. Auch wenn die Verfahren zur Erlangung des Wohnsitzes und des Zugangs zu Diensten in Europa unterschiedlich sind, besteht in fast allen Ländern für volljährige UMC die Gefahr von Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit und Orientierungslosigkeit^{108 109}.

Eine dauerhafte Bereitstellung von Diensten, die über das 18. Lebensjahr hinausgeht, wird der Gesellschaft **langfristige Vorteile bringen** und den sozialen Wert der mit diesen Prototypen durchgeführten Integrationsprogramme beweisen. Zu den Vorteilen zählen wir:

- den verringerten Druck auf die Dienste, die sich mit Ad-hoc-Anträgen von Careleaver:innen befassen, durch eine regelmäßige Unterstützung bei der Navigation durch das nationale System (Rechts-, Verwaltungs- und Sozialdienste);
- den allgemeinen Wohlstand der Gesellschaft und den Abbau von Ungleichheiten (besserer Zugang zu Gesundheitsdiensten, weniger obdachlose Jugendliche, höhere Schulbesuchsquote, weniger Ausgrenzung);
- die verbesserten Wohnverhältnisse, die sich stark auf die Beschäftigungs- und Bildungschancen sowie auf die Interaktionen zwischen jungen Migrant:innen und den Aufnahmegemeinschaften auswirken;
- den verbesserten Zugang zu Bildung und die Minimierung des Risikos, aus dem Schulsystem ausgeschlossen zu werden;
- die Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit und der Ausgrenzung, die Diversifizierung der Qualifikationen der Arbeitskräfte, die einen Beitrag zum Wirtschaftswachstum der Gesellschaft leisten;
- die Nutzung der von den lokalen Behörden bzw. dem nationalen System bereitgestellten Ressourcen und Unterstützung. Positive Ergebnisse, die aufgrund früherer Investitionen (Personal, Finanzen) erzielt wurden, werden nicht beeinträchtigt.

¹⁰⁵ European Union Agency for Fundamental Rights 2019: 9; [Link](#).

¹⁰⁶ Europäische Kommission 2021: 1 - 2; [Link](#).

¹⁰⁷ Oxfam, Greek Council for Refugees 2021: 82-84; [Link](#).

¹⁰⁸ Id.

¹⁰⁹ EuroChild 2016, 4-12; [Link](#).

.

Darüber hinaus geben die Prototypen den EU-Mitgliedstaaten mit der Verabschiedung der EU-Kinderrechtsstrategie und der Europäischen Kindergarantie 2021 sowie des Aktionsplans für Integration und Inklusion 2021, der EU-Jugendstrategie 2019 und des EU-Aktionsplans für die Jugend, der 2022 verabschiedet werden soll, konkrete Instrumente an die Hand, um **strategische Prioritäten** auf nationaler Ebene (z. B. die Reform des SGB VIII in Deutschland) und auf europäischer Ebene zu erfüllen. Das Ziel des U-CARE-Teams, Prototypen zu schaffen, die für junge Migrant:innen und die Gesellschaft relevant, nachhaltig und vorteilhaft sind und die als Inspiration für die Operationalisierung und Stärkung neuer und bestehender Betreuungsstrukturen für unbegleitete Careleaver:innen in den EU-Mitgliedstaaten dienen können, wird daher als erfüllt angesehen.

PROTOTYPEN: ÜBERBLICK

	Prototyp 1 – Selbstvertretung	Prototyp 2 – Wohnen	Prototyp 3 – Mentorenschaft
<i>Angesprochene Themen</i>	 <ul style="list-style-type: none"> • Verlust der Familie und des sozialen Netzes • Soziale Ausgrenzung • Mangel an Vertretung und Fähigkeit zur Selbstbestimmung • Verlust der Unterstützung ab dem 18. Lebensjahr 	 <ul style="list-style-type: none"> • Instabilität der Wohnsituation • Marginalisierung • Beeinträchtigter/eingeschränkter Zugang zu Diensten, Bildung, Beschäftigung • Verlust des Wohnrechts ab dem 18. Lebensjahr 	 <ul style="list-style-type: none"> • Langwierige und komplexe bürokratische, administrative und rechtliche Verfahren • Mangel an konsistenten formellen/informellen Beziehungen • Verlust der Beratung und Unterstützung ab dem 18. Lebensjahr
<i>Ziel(e)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung eines Interessen- und Selbstvertretungsnetzes • Entwicklung einer Plattform zur Unterstützung (Peer-to-Peer-Ansatz) • Einrichten einer niedrighschwelligigen Kontaktstelle • Aufbau von Netzwerken mit anderen Vertretungen bzw. Interessensgruppen • Befähigung von UMC bzw. Careleaver:innen durch Förderung der Selbstorganisation und aktiven Beteiligung 	<ul style="list-style-type: none"> • Angebot von Wohn- und Unterstützungsmöglichkeiten in einer vertrauten Umgebung • Gewährleistung von Stabilität und Sicherheit • Sicherstellen, dass die Unterbringung den ausdrücklichen Bedürfnissen der UMC beim Übergang zum Erwachsenenalter entspricht • weniger Unterbrechungen durch soziale Netzwerke und Integrationsprozesse • Bildung neuer Planungsallianzen mit wichtigen städtischen Interessengruppen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung einer erweiterten Vormundschaft durch ein ehrenamtliches Mentorenschaftsprogramm • Förderung einer stabilen und vertrauensvollen Beziehung • Begleitung, Führung und Unterstützung von UMC beim Übergang zum Erwachsenenalter

<p><i>Komponenten des Prototyps und zusätzliche Empfehlungen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Offene Kontaktstelle für niedrigschwellige Beratung und zur Unterstützung von Selbstvertretungsnetzwerken • Treffen des Netzwerks für Careleaver:innen • Erwartungsmanagement: erreichbare und sichtbare Ergebnisse in angemessener Zeit • Ausgewogenes Programm: leichtes Programm mit Freizeitaktivitäten, ergänzt durch gesellschaftliche Aktivitäten • Förderung der Vielfalt: Alter, Nationalität, Geschlecht, Motivation 	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunale Planungsverbände, die unterschiedliche Wohn- und Betreuungsformen etablieren und strukturelle Finanzierungsmöglichkeiten schaffen • Gestaltung der einzelnen Dienste und Programme: abhängig von Möglichkeiten und Bereitschaft • Einbindung der Nachbarschaft • Kontinuierliche Teilnahme, auch von Jugendlichen 	<ul style="list-style-type: none"> • Zwei Formen von Mentorenschaften: 1) ehrenamtliche:r Vormund:in wird Mentor:in; 2) vormundschaftsbegleitende Mentorenschaft • Veränderung der Beziehungskonstellation (Aufgaben, Verantwortung, Autonomie) • informierte Zustimmung – Basis für vertrauensvolle Beziehung schaffen • Rekrutierung von Ehrenamtlichen • Vernetzung und Austausch: ehrenamtliche Mentor:innen kennen lokale Unterstützungsstrukturen • klare Rollen- und Aufgabenzuweisung
<p><i>Kernaktivitäten (Fahrplan)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kartierung und Kontaktaufnahme mit Interessengruppen und Akteuren • Planung von Beteiligungsaktivitäten für UMC mit Management und Interessengruppen • Identifizierung und Stärkung bestehender Beteiligungsmethoden und -aktivitäten • Entwicklung eines Leitfadens mit Schritten zur Gründung von Interessengruppen • Initiierung eines ersten Treffens und Unterstützung der Interessengruppen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kartierung und Kontaktaufnahme mit relevanten Interessengruppen • Entwicklung einer Kommunikationsstrategie und Förderung des Wohnmodells bei potenziell interessierten Interessengruppen • Einrichtung eines Ausschusses mit lokalen Behörden, Trägern der Jugendhilfe und Wohnungsgesellschaften • Festlegung konkreter Schritte und Verantwortlichkeiten der Akteure, die zur Umsetzung des Wohnmodells erforderlich sind • Einführung des Wohnmodells und genaue Überwachung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kartierung und Kontaktaufnahme mit Interessengruppen • Treffen mit den Behörden, um die rechtlichen und praktischen Aspekte des Mentorenschaftsprogramms zu vereinbaren • Durchführung von Planungssitzungen mit Vormund:innen bzw. Mentor:innen zur Übergabe von Aufgaben und Zuständigkeiten • Start eines Mentorenschaftsprogramms und Überwachung

<p><i>Beteiligte Interessengruppen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Träger der Jugendhilfe • Lokale Integrationsakteure • Lokale Behörden • Überregionale Netzwerke 	<ul style="list-style-type: none"> • Lokale Behörden • Träger der Jugendhilfe • Sozialamt • Arbeitsamt/Jobcenter • Lokale Politiker:innen • Jedes Bezirksamt, das für die Stadtplanung zuständig ist • (Kommunale) Wohnungsgesellschaften • Nachbarschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Abteilungen oder Ämter für Jugendhilfe in den regionalen Regierungen • Lokale Vormundschaftsbehörden • NGOs, die sich für Flüchtlinge und unbegleitete Minderjährige einsetzen (sowohl Bereitstellung von Dienstleistungen als auch Vertretung) • Internationale Organisationen wie der UNHCR, das Rote Kreuz, Save the Children, IOM
<p><i>Mindeststandards und Grundsätze (allgemein)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Grundprinzipien der KRK (d. h. Kindeswohl, Nichtdiskriminierung) müssen die grundlegende Norm für die im Namen des Kindes getroffenen Entscheidungen und ergriffenen Maßnahmen sein. • Die Meinung des Kindes muss angehört und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden. • Das Kind muss über alle Pläne informiert werden, die für es gemacht werden, einschließlich der Entscheidungen über Unterbringung und Betreuung. • Nichtdiskriminierung ist ein zentraler Grundsatz, der in zahlreichen internationalen Abkommen und Konventionen verankert ist. • Vor allem Mädchen haben besondere Bedürfnisse, die angemessen berücksichtigt werden müssen. • Do no harm: Alle Entscheidungen und Vorgehensweisen müssen die Schwachstellen der UMC berücksichtigen. • Handeln mit interkultureller Kompetenz, Konfliktbewusstsein und Konfliktmanagement mit Ansätzen einer traumasensiblen Methode. • Angemessenes Eingreifen bei Verdacht auf Gewalt oder wenn sie stattgefunden hat. Informieren Sie sich über die Überweisungsverfahren. • Ein familiärer Ansatz sollte gewählt werden. • Sicherstellung der Kontinuität der Regelungen und der an der Betreuung beteiligten Personen. • Das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und auf Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. 		

ANHANG I: ALLGEMEINE MINDESTSTANDARDS FÜR DIE ARBEIT MIT UMC

- **Die Grundprinzipien der KRK** formulieren die wichtigsten Standards für die Arbeit mit Kindern, die von der großen Mehrheit der Mitgliedsstaaten weltweit akzeptiert und ratifiziert wurden. Viele der vorangegangenen Standards und Grundsätze leiten sich von diesen fünf Grundprinzipien ab:
 - **Der Grundsatz des Kindeswohls** gewährleistet, dass „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen (...) das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt [ist], der vorrangig zu berücksichtigen ist“. ¹¹⁰
 - **Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung** soll gewährleisten, dass ausnahmslos jedes Kind in den Genuss seiner Rechte kommt, und zwar ohne jegliche Unterscheidung aufgrund „der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seiner Vormundin/seines Vormunds“. ¹¹¹
 - **Mit der Entwicklung** in Artikel 5 wird der Gedanke eingeführt, dass Kinder in der Lage sein sollten, ihre Rechte wahrzunehmen, wenn sie die entsprechenden Fähigkeiten erwerben. Die Staaten sollten dieses Recht bei der Festlegung von Mindestaltersgrenzen zu bestimmten Themen berücksichtigen. ¹¹²
 - **Der Grundsatz der Partizipation** unterstreicht das Recht, seine Gedanken, Ansichten und Meinungen frei zu äußern und an der Gesellschaft teilzunehmen, insbesondere in den Bereichen, die sie betreffen. Ihre Stimmen müssen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife ernsthaft berücksichtigt werden. ¹¹³
 - **Leben und volle Entfaltung:** Der Grundsatz, der am unmittelbarsten mit den wirtschaftlichen und sozialen Rechten der Kinder zusammenhängt, ist im Artikel über das Recht auf Leben formuliert. Der Artikel geht über das Recht des Kindes, nicht getötet zu werden, hinaus; er schließt das Recht auf Überleben und Entwicklung ein, das in Artikel 6:2 formuliert ist und wie folgt lautet: „Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.“ ¹¹⁴

Weitere Grundsätze:

- **Das Kind muss über alle Pläne informiert werden**, die für es gemacht werden, einschließlich der Entscheidungen über Unterbringung und Betreuung.

¹¹⁰ IOM 2015: 19-20, [Link](#)

¹¹¹ IOM 2015: 16-19, [Link](#)

¹¹² IOM 2015: 22-23, [Link](#)

¹¹³ IOM 2015: 24-26, [Link](#)

¹¹⁴ IOM 2015: 23, [Link](#)

- **Die Meinung des Kindes** muss angehört und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.
- **Mädchen haben besondere Bedürfnisse**, die angemessen berücksichtigt werden müssen.¹¹⁵ In der Konvention über die Rechte des Kindes wird der in allen vier Genfer Konventionen enthaltene Gedanke bekräftigt, dass Mädchen zusätzliche und spezifische Bedürfnisse haben, die bei allen Programmen und Planungen berücksichtigt werden müssen.
- **Do no harm:** Alle Entscheidungen und Vorgehensweisen müssen die Schwachstellen der UMC berücksichtigen.¹¹⁶
- **Handeln mit interkultureller Kompetenz**, Konfliktbewusstsein und Konfliktmanagement mit Ansätzen einer traumasensiblen Methode.
- **Angemessenes Eingreifen** bei Verdacht auf Gewalt oder wenn sie stattgefunden hat. Informieren Sie sich über die Überweisungsverfahren.¹¹⁷
- **Ein familiärer Ansatz** sollte gewählt werden: Wo immer und wann immer es möglich ist, sollten Kinder bei ihren eigenen Familien, Pflegeeltern oder anderen Familiengruppen bleiben. Geschwister sollten immer zusammenbleiben
- **Sicherstellung der Kontinuität** der Regelungen und der an der Betreuung beteiligten Personen.¹¹⁸
- **Sicherstellung einer sofortigen Betreuung und Beaufsichtigung** jedes einzelnen Kindes, außerdem sollten so viele Hintergrundinformationen wie möglich über die Umstände der Trennung von der Familie gesammelt werden. Eine medizinische, ernährungswissenschaftliche und psychologische Untersuchung ist ebenfalls erforderlich.
- **Das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit** und auf Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit.¹¹⁹
- **Junge Erwachsene** sollten eine Ansprechperson und Zugang zu Informationen über Sozialleistungen, Wohnraum, Bildung usw. haben, und diese Dienste sollten so lange wie nötig verfügbar sein.

¹¹⁵IKRK 2004: 17-18, [Link](#)

¹¹⁶UNHCR/IOM/UNICEF 2020: 2, [Link](#)

¹¹⁷ UNICEF 2017: 15, [Link](#)

¹¹⁸ UNHCR 1996: 5, [Link](#)

LITERATURVERZEICHNIS

- The Alliance for Child Protection in Humanitarian Action (The Alliance) (Ausgabe 2019): *Minimum Standards for Child Protection in Humanitarian Action (CPMS)*. The Alliance, [Link](#)
- Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (B-UMF) (2016): *Die Aufnahmesituation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland*, [Link](#)
- Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (BumF) (2020): *Die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge – Auswertung der Online-Umfrage 2019*, [Link](#)
- Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (BumF) (2013): *Partizipation in der stationären Kinder- und Jugendhilfe*, [Link](#)
- Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (BumF) (2017): *Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben begleiten. Ein Leitfaden für Fachkräfte*, [Link](#)
- De Ruijter de Wildt, L. (2014) *The right to be heard and participation of unaccompanied children*, CONNECT, – Europäische Kommission, [Link](#)
- Deutscher Bundestag (2017b): *Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland*. Drucksache 18/11540, Berlin: Deutscher Bundestag. [Link](#)
- Dewar, L., Goodman, D. (2014): *Best Practices in Transitioning Youth out of Care: Successful Transitions, Success as Adults*, Child Welfare Institute, Children’s Aid Society of Toronto, [Link](#)
- EASO 2020 Asylum Trends (2021): *EASO-Asylbericht 2021*, [Link](#)
- Eurochild, SOS Children’s Villages (2017): *Let Children be Children. Lessons from the field on the Protection and Integration of Refugee and Migrant Children in Europe*, [Link](#)
- Eurochild, SOS Children’s Villages (2017): *Let Children be Children. Lessons from the field on the Protection and Integration of Refugee and Migrant Children in Europe*, [Link](#)
- Eurochild (2016): *Turning the tide for children on the move*, [Link](#)
- Eurostat (2021): *Asylum statistics*, [Link](#)
- European Network of Guardianship Institutions (ENGI) (2011): *Care for Unaccompanied Minors : Minimum standards, risk factors and recommendations for practitioners*. ENGI, [Link](#)
- Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN) (2015): *Policies, Practices and Data on unaccompanied minors in the EU Member States and Norway*, [Link](#)
- Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN) (2021): *Children in Migration. Report in the state of implementation in 2019 of the 2017 Communication on the protection of children in Migration*, [Link](#)
- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), (2019): *Integration of Young Refugees in the EU: Good Practices and Challenges*, FRA Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, [Link](#)
- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), (2018): *Guardianship systems for children deprived of parental care in the European Union*, [Link](#)

- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), (2015): *Guardianship systems for children deprived of parental care in the European Union*, [Link](#)
- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (2010): *Separated, asylum-seeking children in European Union Member States*, [Link](#)
- Europäische Kommission (2020): *Aktionsplan für Integration und Eingliederung 2021-2027*, [Link](#)
- European Guardianship Network (EGN) (2013): *Towards a European Network of Guardianship Institutions*, [Link](#)
- Europäische Union: Rat der Europäischen Union (2013): *Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes*, [Link](#)
- Europäisches Jugendzentrum des Europarats (2016): *Local Participation and Inclusion of Unaccompanied Minor Refugees, Voices of Young Refugees in Europe*, Europäisches Jugendzentrum des Europarats, [Link](#)
- Europäisches Jugendforum (2015): *Resolution: Protection and integration of young refugees in Europe*, [Link](#)
- Fritsche, Marion (2019): Auch junge Geflüchtete sind Careleaver. In: Kompetenzzentrum Pflegekinder: Junge Geflüchtete beim Übergang ins Erwachsenenleben begleiten, [Link](#)
- Gullo, F., García-Alba, L., Bravo, A., & Del Valle, J. F. (2021): Crossing Countries and Crossing Ages: The Difficult Transition to Adulthood of Unaccompanied Migrant Care Leavers. *International journal of environmental research and public health*, 18(13), 6935, [Link](#)
- Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) (2004): *Inter-agency Guiding Principles on Unaccompanied and Separated Children*. IKRK, [Link](#)
- Internationale Organisation für Migration (IOM): *2020 World Migration Report*. IOM, Genf. [Link](#)
- Internationale Organisation für Migration (IOM): *Human Rights of Migrant Children*. IOM, Genf. [Link](#)
- ISMU Foundation (2019): *At a crossroads unaccompanied and separated children in their transition to adulthood in Italien*. UNICEF, UNHCR, IOM Rom, [Link](#)
- Mendez de Vigo, N., Karpenstein, J., Schmidt, F. (2017): *Junge Geflüchtete Auf Dem Weg In Ein Eigenverantwortliches Leben Begleiten: Ein Leitfaden für Fachkräfte*, Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF), [Link](#)
- Noske, B. (2010): *Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Herausforderungen und Chancen*, Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF), [Link](#)
- Oxfam, Greek Council for Refugees (2021): *Teach us for what is coming*, Oxfam, Greek Council for Refugees, [Link](#)
- Oxfam, Webinar *At a Cliff Edge: Children in migration transitioning into adulthood in Europe*, Oxfam Webinar am 7. September 2021
- Pasic, L. (2017): *Young Refugees' Transition to Adulthood, Literature Review and Policy Brief*, Partnership between the European Commission and the Council of Europe in the field of youth, [Link](#)

- Tangermann, Julian; Hoffmeyer-Zlotnik, Paula (2018): *Unaccompanied Minors in Germany. Challenges and Measures after the Clarification of Residence Status*. Fokussed Study by the German National Contact Point for the European Migration Network, [Link](#)
- Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) (2017): *Minimum Standards for the Protection of Refugees and Migrants in Refugee Accommodation Centres*. UNICEF, [Link](#)
- Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF): *Children in Alternative Care Definitions*, UNICEF, [Link](#)
- UN-Generalversammlung (2010): *Guidelines for the Alternative Care of Children*, [Link](#)
- UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge, Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, International Rescue Committee (UNHCR, UNICEF, IRC) (2017): *The Way Forward: to Strengthened Policies and Practices for Unaccompanied and Separated Children in Europe*, UNICEF, [Link](#)
- UN-Hochkommissar für Flüchtlinge, Internationale Organisation für Migration, Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR, IOM, UNICEF) (2020): *Minimum Child Protection Standards for Identification of Unaccompanied Children to be Relocated from Greece to other countries in the European Union*. UNICEF, [Link](#)
- UN-Hochkommissar für Flüchtlinge (UNHCR) (1996): *Working with Unaccompanied Children A Community-based Approach*. UNHCR, [Link](#)
- UN-Hochkommissar für Flüchtlinge (UNHCR) (1997): *Guidelines on Policies and Procedures in dealing with Unaccompanied Children Seeking Asylum*, [Link](#)
- UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR), (2014): *Unaccompanied and Separated Asylum-Seeking and Refugee Children Turning Eighteen: What's to Celebrate?* UNHCR, Europarat, [Link](#).
- Zeller, Marion; Sandermann, Phillip (2017): *Young people called 'unaccompanied minors' and European welfare states. Social Work and Society*, [Link](#)